

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Eigerstrasse 65, CH-3003 Bern
Administration fédérale des contributions AFC, Eigerstrasse 65, CH-3003 Berne
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC, Eigerstrasse 65, CH-3003 Berna
Swiss Federal Tax Administration FTA, Eigerstrasse 65, CH-3003 Bern

Individualbesteuerung: Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Martin Daepf

Tel. +41 (0)31 322 73 88

Fax +41 (0)31 324 92 50

martin.daepf@estv.admin.ch

17. Mai 2004

Abstract

In diesem Beitrag werden die Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung auf die Volkswirtschaft erörtert. Im Zentrum steht die Frage, wie die verschiedenen Steuermodelle die Wohlfahrt der Betroffenen beeinflussen. Weiter werden die Implikationen in Bezug auf das Arbeitsangebot, das BIP, also die Grösse der Marktproduktion, und die Haushaltsproduktion diskutiert. Im Übergang von Ehegatten- zur Familienbesteuerung werden auch Fertilitätsentscheidungen einbezogen. Die Diskussion befasst sich zunächst mit der reinen Individualbesteuerung, welche vergleichend einem reinen Vollsplittingsystem gegenübergestellt wird. Anschliessend werden dann einige Implikationen einer Abweichung von der reinen Individualbesteuerung thematisiert, wie sie in den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung vorgesehen sind.

Die Arbeitspapiere widerspiegeln nicht notwendigerweise die offiziellen Positionen des Amtes, des Departements oder des Bundesrats. Für die in den Arbeiten vertretenen Thesen und allfällige Irrtümer sind ausschliesslich die Autoren verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Der Optimierungsentscheid eines Haushaltes	2
2.1	Der Haushaltswahlentscheid	2
2.2	Der Zeitallokationsentscheid	2
2.3	Effizienzvorteile im Mehrpersonenhaushalt	4
2.3.1	Haushaltersparnis durch lokal öffentliche Güter	4
2.3.2	Erweiterte Möglichkeiten der Arbeitsteilung	4
2.4	Die ökonomische Bedeutung von Kindern	5
2.4.1	Der Konsumgutcharakter von Kindern	5
2.4.2	Der Investitionsgutcharakter von Kindern	5
3	Die Rolle der Besteuerung	6
3.1	Individualbesteuerung versus Splitting unter dem Aspekt der horizontalen Steuergerechtigkeit	7
3.2	Individualbesteuerung versus Splitting unter Effizienzaspekten	8
3.2.1	Die Abwägung zwischen Marktproduktion und Freizeit	8
3.2.2	Die Abwägung zwischen Marktproduktion, Haushaltsproduktion und Freizeit	9
3.2.3	Auswirkungen auf das Arbeitsangebot, das BIP und die Steuereinnahmen	13
3.3	Von der Ehegatten- zur Familienbesteuerung	14
3.3.1	Fertilität und Arbeitsangebot im internationalen Vergleich	14
3.3.2	Der Einfluss der Steuern und der Kinderunterstützung auf Fertilität und Arbeitsangebot	14
4	Abweichungen von der reinen Individualbesteuerung: ökonomische Beurteilung	17
4.1	Gemeinsame Merkmale der Modelle	17
4.1.1	Haushaltsabzug	17
4.1.1.1	Modellmerkmal	17
4.1.1.2	Ökonomische Auswirkungen	17
4.1.2	Einkommensabzug	17
4.1.2.1	Modellmerkmal	17
4.1.2.2	Ökonomische Auswirkungen	18
4.2	Unterschiedliche Merkmale der Modelle	19
4.2.1	Lösung bei freier Wahl der Einkommensaufteilung	19
4.2.2	Optimale Lösung unter Effizienz Gesichtspunkten	21
4.2.3	Pauschale Zuordnung versus Regelung nach Güterstand	22
4.2.3.1	Pauschale Zuordnung	23
4.2.3.2	Regelung nach Güterstand	23
4.2.3.3	Die Modelle im Vergleich	24
5	Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“	24
5.1	Für welche Ehepaare ist das Wahlrecht attraktiv?	24
5.2	Auswirkungen des Wahlrechts	28
5.2.1	Auswirkungen des Wahlrechts auf die Steuereinnahmen	28
5.2.2	Auswirkungen des Wahlrechts auf das Arbeitsangebot	28
5.2.3	Auswirkungen des Wahlrechts auf das Sparen und Investieren	28
5.2.4	Auswirkungen des Wahlrechts auf die Einkommensverteilung	29
5.3	Beurteilung des Wahlrechts	29
6	Schlussfolgerungen	30

Abbildungen

Abbildung 1:	Der Optimierungsentscheid eines Haushaltes	2
Abbildung 2:	Varianten der Ehegattenbesteuerung im Vergleich	7
Abbildung 3:	Wohlfahrt in Abhängigkeit des Verhältnisses der Grenzsteuersätze zwischen Zweit- und Erstverdiener	11
Abbildung 4:	Begünstigende Faktoren für Effizienzvorteile der Individualbesteuerung bzw. des Splittings	12
Abbildung 5:	Steuersystem und Art der Kinderförderung im Vergleich	16
Abbildung 6:	Stilisierter progressiver Steuertarif	20
Abbildung 7:	Steuervorteil verschiedener Aufteilung des Haushaltseinkommens zwischen Erst- und Zweitverdiener im Vergleich zur hälftigen Aufteilung	21
Abbildung 8:	Steuervorteil der Individualbesteuerung gegenüber dem Splitting mit Faktor 2.0 in Abhängigkeit von der Einkommensverteilung im Haushalt	25
Abbildung 9:	Steuervorteil der Individualbesteuerung gegenüber dem Splitting mit Faktor 1.7 in Abhängigkeit von der Einkommensverteilung im Haushalt	26
Abbildung 10:	Intervalle mit Steuervorteil der Individualbesteuerung in Abhängigkeit vom Splittingfaktor und der Verteilung des Haushaltseinkommens	26
Abbildung 11:	Steuervorteile bei der Individualbesteuerung bzw. dem Splitting in Abhängigkeit verschiedener Einflussfaktoren und ihrer Merkmalsausprägungen	27

1 Einleitung

Steuerliche Massnahmen beeinflussen in einer Volkswirtschaft namentlich die Effizienz der Ressourcenallokation und damit das Wirtschaftswachstum sowie die Ressourcenverteilung. Dies gilt auch für die Individualbesteuerung, die hier näher untersucht werden soll. Den Vergleichsmassstab bildet dabei das häufig als Alternative zur Individualbesteuerung angesehene Splitting. Der Schwerpunkt der Analyse liegt weniger auf dem Verteilungsgesichtspunkt, sondern schwergewichtig auf den Effizienzaspekten. Dafür gibt es drei Gründe:

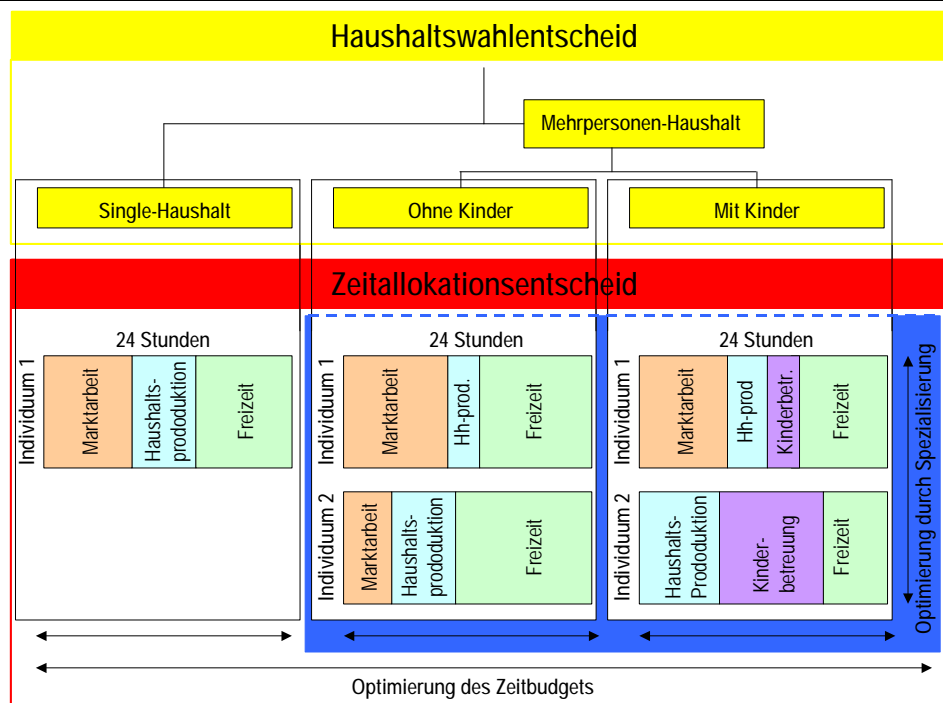
- Verteilungsfragen werden im Kontext der Ehegatten- und Familienbesteuerung überwiegend im Rahmen des Konzeptes der horizontalen Steuergerechtigkeit diskutiert. Diese Thematik wird von der juristischen Literatur bereits sehr eingehend behandelt. Zudem hat das Bundesgericht in einem Urteil auf Basis dieses Konzeptes den gesetzgeberischen Spielraum abgesteckt.
- Im Unterschied dazu wurden die Effizienzaspekte der verschiedenen Modelle der Ehegatten- und Familienbesteuerung in der Schweiz noch wenig diskutiert. Sie fehlen etwa im ansonsten recht umfassenden Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des Schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (KOMMISSION FAMILIENBESTEUERUNG, 1998) weitgehend.
- Ein weiterer Grund für die starke Fokussierung auf die Effizienzaspekte stellt der Umstand dar, dass sich diese im vorliegenden Kontext vergleichsweise komplex ausnehmen. Üblicherweise bilden sich Effizienzeffekte in einer volkswirtschaftlichen Grösse wie dem BIP ab. Weil jedoch die wichtigen Elemente „Haushaltsproduktion“ und „Freizeit“ in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht berücksichtigt werden, muss ein Steuersystem, das etwa ein höheres Arbeitsangebot und damit ein grösseres BIP hervorbringt als ein alternatives Steuersystem, nicht zwangsläufig die Wohlfahrt der Bürger erhöhen. Dieser Umstand verkompliziert die Analyse.

Die Untersuchung nimmt eine Welt ohne Steuern zum Ausgangspunkt einer ökonomischen Beurteilung der Systeme der Ehegatten- bzw. Familienbesteuerung. In dieser Welt haben die Individuen ihr Zeitbudget auf die Aktivitäten Erwerbsarbeit in der Marktproduktion, Haushaltsproduktion und Freizeit aufzuteilen. Ferner müssen sie sich entscheiden, ob sie allein in einem Einpersonen- oder in einem Mehrpersonenhaushalt leben wollen. Diese Welt wird in Abschnitt 2 dargestellt. In Abschnitt 3 wird dann erörtert, wie sich diese Welt verändert, wenn Steuern existieren. Dabei wird, der theoretischen Diskussion folgend, zwischen einer reinen Individualbesteuerung und einem reinen Vollsplittingssystem unterschieden. Im Zentrum steht die Frage, wie die verschiedenen Steuermodelle die Wohlfahrt der Betroffenen beeinflussen. Weiter werden die Implikationen in Bezug auf das Arbeitsangebot, das BIP, also die Grösse der Marktproduktion, und die Haushaltsproduktion diskutiert. Im Übergang von der Ehegatten- zur Familienbesteuerung werden auch Fertilitätsentscheidungen einbezogen. In Abschnitt 4 werden dann einige Implikationen einer Abweichung von der reinen Individualbesteuerung thematisiert, wie sie in den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung vorgesehen sind. Abschnitt 5 beinhaltet eine Analyse der Implikationen eines Wahlrechts der Steuerpflichtigen zwischen Splitting und Individualbesteuerung. Abschnitt 6 enthält schliesslich eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

2 Der Optimierungsentscheid eines Haushaltes

Aus ökonomischer Sicht hat jedes Individuum mit dem Haushaltswahlentscheid und dem Zeitallokationsentscheid zwei grundlegende Wahlhandlungen zu treffen, welche die Möglichkeiten zur Optimierung seiner Lebensgestaltung massgeblich prägen. Schematisch ist diese Entscheidungssituation in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Der Optimierungsentscheid eines Haushaltes



Quelle: Eigene Darstellung

2.1 Der Haushaltswahlentscheid

Mit dem Haushaltswahlentscheid legt ein Individuum fest, in welcher Haushaltsform es leben will. Von den verschiedenen möglichen Lebensformen ist im Zusammenhang mit den hier thematisierten Fragestellungen von Bedeutung, ob es alleine in einem Single-Haushalt lebt oder im Rahmen eines Mehrpersonenhaushaltes, dem mindestens zwei erwerbsfähige Personen angehören, die steigenden Skalenerträge¹ und Spezialisierungsmöglichkeiten nutzen will, welche diese Wohnform bietet. Ferner ist von Interesse, ob sich ein Paar für eigene Kinder entscheidet oder nicht.

2.2 Der Zeitallokationsentscheid

Im Rahmen des Zeitallokationsentscheides kann überdies jedes Individuum sein Zeitbudget auf drei grundlegende Aktivitäten aufteilen:

¹ Steigende Skalenerträge treten auf, wenn der Produktionsausstoss mit zunehmendem Einsatz der Produktionsfaktoren überproportional wächst. Steigende Skalenerträge implizieren, dass die Grenzkosten – also die Kosten der letzten hergestellten Einheit – mit zunehmender Produktionsmenge sinken.

- Es kann im Rahmen einer Erwerbstätigkeit seine Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anbieten und erhält für diese Beteiligung in der Marktproduktion einen Marktlohn als Entgelt. Dieser unterliegt der Einkommensteuer.
- Es kann sich der Freizeitgestaltung widmen, wodurch sich keine einkommensteuerlichen Folgen ergeben.
- Es kann sich in der Haushaltsproduktion einbringen, die ebenfalls steuerfrei ist.

Während die Abwägung zwischen besteufter Erwerbsarbeit in der Marktproduktion und unbesteufter Freizeit und den sich daraus ergebenden Implikationen schon lange zum Standardrepertoire der Finanzwissenschaft zählt, stellt die Haushaltsproduktion ein Konzept dar, das erst in jüngerer Zeit eingehender untersucht worden ist und deshalb kurz erläutert werden soll.

Der Begriff Haushaltsproduktion bezeichnet alle produktiven Tätigkeiten eines Haushaltsmitgliedes für sich oder andere Haushaltsmitglieder, für die kein Entgelt gezahlt wird. Der Wert der Haushaltsproduktion wird als Schatteneinkommen bezeichnet.² Dieses erhöht die Leistungsfähigkeit, kann aber mit vertretbarem Aufwand und unter Respektierung der Privatsphäre nicht hinreichend genau beobachtet werden, weshalb es im Rahmen der Einkommensteuer nicht steuerbar ist.

Zwischen Marktarbeit und Haushaltsproduktion besteht eine sehr enge Substitutionsbeziehung. Nach der ökonomischen Theorie werden Zweitverdiener³ dann erwerbstätig, wenn sie durch die Erwerbstätigkeit das Haushaltseinkommen nach Steuern über das Schatteneinkommen hinaus steigern können, das bei einer alternativen Zeitverwendung in der Haushaltsproduktion resultieren würde.⁴

² BECKER (1965) entwickelte die Idee, dass Konsum als eine produktive Aktivität angesehen werden kann, in deren Rahmen der (Einpersen-)Haushalt seine Zeit und zugekaufte Marktgüter kombiniert, um Güter zu erzeugen, welche unmittelbar in seine Nutzenfunktion eingehen. Letztere sind abstrakter als Marktgüter und bestehen aus Bedürfniskomplexen wie Ernährung oder Gesundheit, die zwar grundsätzlich messbar sind, aber auf Märkten nicht beobachtbar sind. Dieser Umstand und die extreme Einfachheit der unterstellten Produktionstechnologie rief Kritik hervor. Die vielleicht einflussreichste davon war POLLACK und WACHTER (1975).

Spätere Arbeiten, welche sich auf das Konzept der Haushaltproduktion stützten (GRONAU, 1977; APPS und REES, 1988, 2002), entfernten sich von Beckers abstrakter Definition der Aktivitäten der Haushaltsproduktion. Sie trugen dem Umstand Rechnung, dass für Haushaltproduktionsaktivitäten wie Kinderbetreuung, Mahlzeiten zubereiten, Waschen, Wohnungsreinigung und Einkaufen typischerweise enge, aber nicht perfekte Substitute existieren. Die Inputs und Outputs dieser Haushaltsproduktion sind zudem in ähnlicher Art und Weise beobachtbar wie bei der Marktproduktion.

³ Wir verwenden im Folgenden für die beiden erwerbsfähigen Mitglieder eines partnerschaftlichen Mehrpersonenhaushaltes die geschlechtsneutralen Begriffe „Erstverdiener“ und „Zweitverdiener“, auch wenn letzterer gar keine Marktarbeit anbietet. In der Realität handelt es sich beim Erstverdiener überwiegend um einen Mann und beim Zweitverdiener überwiegend um eine Frau. Die hier vorgebrachten Argumente gelten jedoch, wo nicht ausdrücklich anders erwähnt, stets unabhängig davon, wie die Geschlechterrollen in den Partnerschaften interpretiert werden. Die Terminologie lässt sich zudem auch auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften anwenden.

⁴ Mit diesem Ansatz werden Marktarbeit und Haushaltsproduktion einzig aufgrund des aus ihnen entspringenden Nettoeinkommens bzw. Schatteneinkommens bewertet. Allfällige Unterschiede – etwa in Form einer unterschiedlichen Befriedigung der beiden Tätigkeiten – werden nicht berücksichtigt. In Bezug auf normative Aussagen über den relativen Wert von Erwerbsarbeit und Hausarbeit bleibt der Ansatz somit strikt neutral.

2.3 Effizienzvorteile im Mehrpersonenhaushalt

2.3.1 Haushaltsersparnis durch lokal öffentliche Güter

Im Mehrpersonenhaushalt ergibt sich gegenüber dem Single-Haushalt eine Haushaltsersparnis, welche aus dem Konsum lokal öffentlicher Güter herrührt (vgl. z.B. HOMBURG, 2000).⁵ Die lokal öffentlichen Güter im Haushalt können von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Beispiele dafür sind Geräte wie Kühlschrank oder Waschmaschine, aber auch Wohnraum. Die gemeinsame Nutzung solcher lokal öffentlicher Güter erlaubt den Haushaltsmitgliedern im Vergleich zum Single-Dasein bei konstantem Marktarbeitseinkommen einen höheren Konsum privater Güter oder bei konstantem Konsum privater Güter eine Reduktion der Marktarbeitszeit und damit mehr Freizeit.

2.3.2 Erweiterte Möglichkeiten der Arbeitsteilung

Die Koexistenz von Marktproduktion und Haushaltsproduktion mit dem daraus folgenden Nebeneinander von (steuerbarem) Markteinkommen und (nicht steuerbarem) Schatteneinkommen aus der Haushaltsproduktion ist bei allen Haushalten anzutreffen. Im Vergleich zum Single-Haushalt bestehen – wie z.B. HOMBURG (2000) festhält – im partnerschaftlichen Mehrpersonenhaushalt jedoch erweiterte Möglichkeiten zur Arbeitsteilung. Diese ergeben sich aus dem Umstand, dass die Partner ein gemeinsames Ziel – wie z.B. die Maximierung des gemeinsamen Einkommens – verfolgen (können).

Dadurch erweitert sich der Optimierungsspielraum um eine Dimension. Während der Single-Haushalt – wie in Abbildung 1 dargestellt – lediglich im Rahmen der Aufteilung seines Zeitbudgets auf die Aktivitäten Erwerbsarbeit, Haushaltsproduktion und Freizeit optimieren kann, stehen dem partnerschaftlichen Mehrpersonenhaushalt zusätzliche Möglichkeiten offen.

Die beiden Partner haben die Wahl, ob sie beide berufstätig sein und auch die Hausarbeit gemeinsam verrichten oder sich nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Präferenzen auf die Markt- bzw. die Haushaltsproduktion spezialisieren wollen, wobei dann im Extremfall ein Partner ausschliesslich berufstätig ist und der andere einzig den Haushalt führt. Während im zweiten Fall die Spezialisierungsvorteile der Arbeitsteilung ausgeschöpft werden, bleiben diese im ersten Fall ungenutzt. Die Effizienzvorteile des partnerschaftlichen Haushaltes beschränken sich dann auf die Ausschöpfung von Skalenerträgen in der Haushaltsproduktion. So benötigt beispielsweise das Kochen für zwei Personen praktisch den selben Arbeitseinsatz wie für eine Person, wodurch Zeit freigesetzt wird, welche das nicht kochende Haushaltsmitglied für Marktarbeit oder die Freizeitgestaltung nutzen kann.

⁵ Ein öffentliches Gut unterscheidet sich von einem privaten Gut durch die beiden Merkmale Nicht-Rivalität im Konsum und Nicht-Ausschliessbarkeit. Rivalität im Konsum besteht bei einem privaten Gut, weil dieses Gut – etwa eine Mahlzeit – nur von einer Person konsumiert werden kann. Demgegenüber kann ein öffentliches Gut – wie z.B. das Leuchfeuer eines Leuchtturms gleichzeitig von mehreren Personen genutzt werden. Der Verkäufer der Mahlzeit kann alle Personen, die dafür nichts bezahlen wollen, vom Konsum ausschliessen, indem er sie nicht bedient. Demgegenüber zündet das Leuchfeuer als öffentliches Gut auch denjenigen Schiffen den Weg, die nichts an die Kosten des Leuchtturms beitragen. In diesem Umstand verkörpert sich die Eigenschaft der Nicht-Ausschliessbarkeit des öffentlichen Gutes.

2.4 Die ökonomische Bedeutung von Kindern

Im Rahmen einer ökonomischen Perspektive, die selbstredend das Eltern-Kind-Verhältnis nur unter dem sehr eingeschränkten Blickwinkel von Wahlentscheidungen unter Kosten-Nutzen-Erwägungen betrachtet, kann der Nutzen, den Kinder ihren Eltern oder Drittpersonen stiften, sowohl den Charakter eines Konsumgutes als auch denjenigen eines Investitionsgutes annehmen.

2.4.1 Der Konsumgutcharakter von Kindern

Wie Abbildung 1 zeigt, verändert sich die Situation, wenn der Mehrpersonenhaushalt Kinder hat, weil die Kinder finanzielle und zeitliche Ressourcen der erwachsenen Personen binden.

In der Wirtschaftstheorie werden Kinder auch als Konsumgüter betrachtet, die wie andere Konsumgüter oder die Haushaltsproduktion ihren Eltern einen Nutzen stiften. Ein Paar entscheidet sich dann bewusst für ein Kind, wenn dessen Nutzen, also der Konsumaspekt des Kinderhabens, die Kosten überwiegt.⁶ Die Kosten bestehen einerseits aus den Ausgaben für den Lebensunterhalt der Kinder und andererseits aus den Opportunitätskosten des Kinderhabens. Erfolgt die Kinderbetreuung primär im Haushalt, bestehen letztere in Form eines höheren Anteils des Zeitbudgets, das für die Haushaltsproduktion eingesetzt werden muss. Dadurch reduziert sich die verfügbare Zeit für die Erwerbsarbeit, und es kommt zu einem Ausfall an Markteinkommen. Statistische Untersuchungen zeigen, dass typischerweise die Frauen ihre Marktarbeitszeit reduzieren und sich der Kinderbetreuung widmen, während die Männer ihre Marktarbeitszeit kaum anpassen. Dabei wird die Frau durch die Kinderbetreuung am stärksten in Anspruch genommen, wenn die Kinder im Vorschulalter sind. Mit steigendem Alter der Kinder reduziert sich der Betreuungsumfang, und das weibliche Marktarbeitsangebot nimmt entsprechend zu.

Alternativ zu diesem vorherrschenden Muster lässt sich die Kinderbetreuung statt über die Haushaltsproduktion auch ganz oder teilweise über den Markt organisieren. Die Aufgabe wird dann beispielsweise von einem Kindermädchen wahrgenommen, das einen Marktlohn bezieht, während beide Eltern einer Vollerwerbstätigkeit nachgehen. Zur Option wird diese Variante, wenn der Marktlohnsatz nach Steuern grösser ist als der Lohnsatz des Kindermädchens.

2.4.2 Der Investitionsgutcharakter von Kindern

Mit den modernen Sozialversicherungssystemen büsst eigene Kinder, die ihre Eltern im Alter unterstützen, ihre Funktion als Altersvorsorgeinstrument ein. Der Investitionsgüteraspekt der Kinder trat damit zunächst hinter den Konsumgütercharakter zurück. In jüngerer Zeit wird er aber im Zusammenhang mit den (umlagefinanzierten) Altersversicherungssystemen – wenn auch in anderer Form – wieder verstärkt diskutiert. Im Rahmen dieser Diskussion wurde verschiedentlich befürwortet, die Altersrenten oder die Beitragszahlungen an die individuellen Fertilitätsentscheidungen zu binden.⁷

⁶ Bei dieser Betrachtung bleibt unberücksichtigt, dass bestimmten Paaren der Kinderwunsch aus biologischen Gründen unerfüllt bleibt oder dass – verheiratete oder nicht verheiratete – Frauen Kinder bekommen, die sie nicht gewünscht haben.

⁷ Siehe u.a. BENTAL (1989), KOLMAR (1997), VAN GROEZEN et al. (2000, 2003), SINN (2001), ABIO et al. (2002), FENGE und MEIER (2003).

Der Grund dafür ist, dass bei einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem die Einnahmen, mit denen die Renten der Ruhestandsgeneration finanziert werden müssen, umso höher ausfallen, je grösser die Zahl der Kinder ist, die dann im Erwachsenenalter die Beitragszahlungen zu leisten haben. Da alle Eltern nicht nur von zusätzlichen eigenen, sondern auch von zusätzlichen Sprösslingen anderer Eltern der gleichen Generation profitieren, geht von jedem Kind ein externer Effekt aus. Kinder haben deshalb teilweise den Charakter von öffentlichen Gütern. Gelingt es nicht, die positive Externalität zu internalisieren, führen die individuellen Wahlentscheidungen der Eltern wohlfahrtstheoretisch zu einer zu tiefen Kinderzahl.

Ein zweiter externer Effekt tritt im Zusammenhang mit der Humankapitalbildung der Kinder durch die elterliche Erziehung auf. Er steht mit der ersten Externalität in Verbindung und rührt daher, dass die Ertragsrate des Umlagesystems nicht nur von der Fertilitätsrate, sondern auch vom Produktivitätswachstum abhängt.⁸ Je produktiver die Kinder später im Erwerbsleben sind, desto grösser fällt die Wertschöpfung aus, die sie dann erwirtschaften, und desto ergiebiger ist das Beitragsaufkommen des Rentensystems.

Es stellt sich die Frage, wie sich diese beiden Formen positiver Externalitäten internalisieren lassen, um der Unterversorgung durch eine gesamtgesellschaftlich zu tiefe Kinderzahl und gesamtgesellschaftlich zu geringen Anstrengungen zur Humankapitalbildung der Kinder zu begegnen. Eine gut konzipierte Familienpolitik müsste dabei neben steuerlichen Überlegungen auch die Sozialversicherung sowie andere sozialpolitische Instrumente und die Finanzierungsaspekte des Bildungssystems einbeziehen. Unabhängig davon, ob dafür die Altersrenten mit der Fertilität verknüpft, die Opportunitätskosten der Kinder durch kindergebundene Transferzahlungen gesenkt oder durch Subventionen die Erziehungskosten der Kinder vermindert und das Humankapital gefördert oder steuerliche Massnahmen eingesetzt werden, lassen sich aufgrund der Externalitäten kinderbezogene Massnahmen nicht nur – wie allgemein üblich – sozialpolitisch, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Allokationseffizienz – also wachstumspolitisch – rechtfertigen.

3 Die Rolle der Besteuerung

Nachdem die Marksteine gesetzt und das Terrain für eine Welt ohne Steuern abgegrenzt ist, wenden wir uns jetzt einer Welt mit Steuern zu. Seit ihrer Einführung hat die Frage, ob die einzelnen Mitglieder eines Haushaltes einzeln oder gemeinsam veranlagt werden sollen, die finanzwissenschaftliche Diskussion der progressiven Einkommensteuer stets begleitet. Während bei einer proportionalen Ausgestaltung der Einkommensteuer in Bezug auf die zu tragende Steuerlast kein Unterschied resultiert, stellt sich bei einem progressiven Steuertarif das Problem, dass Ehepaare, wenn sie gemeinsam im Rahmen der Haushaltsbesteuerung, bei der sich die Einkommen der Haushaltspartner aufsummieren, veranlagt werden, eine höhere Steuerlast zu tragen haben als Konkubinatspaare. Um diese Ungleichbehandlung zu mildern oder zu beseitigen, sind verschiedene Systeme der Ehegatten- bzw. Familienbesteuerung vorgeschlagen worden. Neben den Systemen mit einem separaten Tarif für verheiratete und nicht verheiratete Steuerpflichtige handelt es sich dabei um die Individualbesteuerung und (Teil-)Splittingmodelle. Eine Untervariante des Splittingverfahrens stellt das französische Quotientensystem dar, bei dem die Kinder in das Splitting einbezogen werden. Wenn y_1 und y_2 die Einkommen der beiden Ehepartner sind und $T(y)$ der Steuertarif ist, dann berechnet

⁸ Siehe dazu CIGNO et al. (2003) und CREMER et al. (2003).

sich die Besteuerung eines Ehepaares unter den verschiedenen Modellen wie in Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Varianten der Ehegattenbesteuerung im Vergleich

Variante	Steuerbelastung bei den Einkommen y_1 und y_2 sowie dem Steuertarif $T(y)$
Haushaltsbesteuerung	$T(y_1 + y_2)$
Individualbesteuerung	$T(y_1) + T(y_2)$
Vollsplitting	$2 \cdot T[(y_1 + y_2)/2]$

Quelle. Eigene Darstellung

Die ökonomische Fachliteratur befasst sich dabei typischerweise mit einer Gegenüberstellung der reinen Individualbesteuerung und des reinen Vollsplittings.

3.1 Individualbesteuerung versus Splitting unter dem Aspekt der horizontalen Steuergerechtigkeit

Zuerst wurden die beiden Systeme unter dem Gerechtigkeitsaspekt analysiert (vgl. z.B. ROSEN, 1977). Dabei hat sich gezeigt, dass diesbezüglich – streng genommen – keines der beiden Systeme ideal ist.

Die reine Individualbesteuerung verletzt das Postulat der horizontalen Steuergerechtigkeit,⁹ weil Ehepaare bei gleichem Gesamteinkommen ungleich behandelt werden, je nachdem wie sich die Einkommen der beiden Partner verteilen. Verdient bei einem Ehepaar ein Partner beispielsweise 100'000 Franken und der andere 50'000, so fällt die addierte Steuerbelastung – bei steigenden Grenzsteuersätzen – höher aus, als wenn beide Partner je 75'000 Franken verdient hätten, obwohl das gemeinsame Einkommen des Ehepaares in beiden Fällen 150'000 beträgt.

Demgegenüber ist die horizontale Steuergerechtigkeit bei den Splittingmodellen nicht erfüllt, weil verheiratete Paare gegenüber Konkubinatspaaren und Singles steuerlich in aller Regel besser gestellt sind.¹⁰ Leben die Steuerpflichtigen getrennt oder im Konkubinat, so wird bei ihnen der Steuertarif bei einem Einkommen von 100'000 Franken bzw. von 50'000 Franken angewandt; sind sie hingegen verheiratet, so kommt der Steuersatz beim Vollsplitting bei der Hälfte des gemeinsamen Einkommens (also 75'000 Franken) zweimal zum Tragen, womit die Steuerbelastung – bei steigenden Grenzsteuersätzen – geringer ausfällt.

⁹ Das Prinzip der horizontalen Steuergerechtigkeit wird synonym als Grundsatz gleichmässiger Besteuerung bezeichnet und verlangt gleiche Steuerlasten für gleichartige Sachverhalte. Es stellt damit eine Forderung dar, die zwar unbestritten, aber auch inhaltlich unbestimmt ist, weil nur anhand des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden kann, ob gleichartige Sachverhalte vorliegen oder nicht.

¹⁰ Die Ausnahme von dieser Regel stellt der Fall dar, in dem den beiden Partner je ein exakt gleich hohes Einkommen zufließt. In diesem Fall fällt die Steuerbelastung auch unter dem reinen Splitting gleich hoch aus, wie wenn die beiden Ehepartner als Konkubinat firmieren oder getrennt als Singles leben würden.

3.2 Individualbesteuerung versus Splitting unter Effizienzaspekten

3.2.1 Die Abwägung zwischen Marktproduktion und Freizeit

BOSKIN (1975) und später BOSKIN und SHESHINSKI (1983) führten ein Argument ein, das eine Begründung lieferte, weshalb unter Effizienzgesichtspunkten die Individualbesteuerung gegenüber dem Splitting als überlegen anzusehen sei.¹¹ Die Argumentation basiert auf einer Überlegung, die in einem anderen Zusammenhang von RAMSEY (1927) angestellt worden ist.

Ramsey stellte sich die Frage, wie eine Konsumsteuer auszugestalten sei, so dass die Zusatzlast minimiert wird. Die Auswirkung einer Steuer kann in einen Einkommens- und in einen Substitutionseffekt zerlegt werden. So beeinträchtigt jede Steuer mit positivem Aufkommen die Steuerträger durch einen Einkommenseffekt. Dieser Einkommenseffekt ist unvermeidlich und widerspiegelt den mit der Steuer bezweckten Kaufkrafttransfer vom Bürger zum Staat. Verhaltensänderungen, die auf dem Einkommenseffekt beruhen, stellen keine Verzerrung, sondern eine effiziente Anpassung an das nunmehr geringere Einkommen dar. Nahezu jede Steuer schädigt die Steuerträger darüber hinaus durch einen Substitutionseffekt. Durch den Substitutionseffekt werden die Marktergebnisse verzerrt, und es entsteht eine Zusatzlast der Besteuerung. Unter der Zusatzlast der Besteuerung (excess burden oder deadweight loss of taxation) versteht man jene über die Zahllast hinausgehende Wohlfahrtseinbusse, die selbst bei einer erhebungs- und entrichtungskostenfreien Steuer auftritt. Dieser Zusatzlast kommt bei der Beurteilung von Steuern unter Effizienzgesichtspunkten eine zentrale Rolle zu.

Die Zusatzlast fällt umso grösser aus, je besser die Individuen der Steuer ausweichen können. Bei vorgegebener Höhe des Steueraufkommens ist deshalb aus Sicht der Individuen jenes Steuersystem, das keine Ausweichreaktionen zulässt, optimal, also erstbest. Ein erstbestes Steuersystem ist somit ein Regime, das nur aus Steuern besteht, die ausschliesslich Einkommenseffekte und keine Substitutionseffekte erzeugen. Zu diesen erstbesten Steuersystemen gehören die allgemeine Verbrauchsteuer¹² und die (persönlich differenzierte) Pauschalsteuer. Die zugehörigen Marktgleichgewichte sind pareto-optimal, so dass niemand besser gestellt werden kann, ohne dass mindestens eine andere Person schlechter gestellt wird. Ausserdem ist jedes Umverteilungsziel durch geeignete Differenzierung der Steuern auf die Anfangsausstattung erreichbar. Es besteht also kein Zielkonflikt zwischen Effizienz und Gerechtigkeit. Allerdings lässt sich ein solches erstbestes Steuersystem nur etablieren, wenn der Steuergesetzgeber die Verbräuche oder Anfangsausstattungen beobachten und besteuern kann. Am Informationsproblem, das mit der Nichtbeobachtbarkeit dieser Grössen verbundenen ist, scheitert letztlich der Versuch, ein erstbestes Steuersystem zu errichten.

Dies leitet über zur Theorie der zweitbesten Besteuerung. Zweitbeste Steuersysteme minimieren die Zusatzlast unter der Nebenbedingung, dass nur Markttransaktionen besteuert werden können, während physische Verbräuche und Anfangsausstattung mangels Beobachtbarkeit nicht besteuert werden können. Markttransaktionen wie die Erzielung von Einkommen oder der Kauf von Gütern sind gut beobachtbar. Die Antwort auf die Frage, wie

¹¹ Dieses Argument wurde auch in ROSEN (1976, 1977, 1978), BRAZER (1980) und MUNELL (1980) vorgebracht bzw. explizit modelltheoretisch abgeleitet.

¹² Eine allgemeine Verbrauchssteuer ist eine Steuer auf ausnahmslos allen physischen Verbräuchen. Zu diesen gehören namentlich auch der Verbrauch der Haushaltsproduktion und die Freizeit. Die allgemeine Verbrauchssteuer ist daher nicht mit einer Konsumsteuer zu verwechseln, die auf vergleichsweise leicht beobachtbaren Markttransaktionen erhoben wird.

in einer Zweitbestwelt eine Konsumsteuer auszugestalten sei, so dass die Zusatzlast minimiert wird, liefert die von RAMSEY (1927) hergeleitete Ramsey-Regel: Bei verschwindenden Kreuzpreiselastizitäten, also wenn die Nachfrage nach einem Gut nur vom Preis dieses Gutes und nicht vom Preis der anderen Güter abhängt, sollten die Steuersätze umgekehrt proportional zu den direkten Elastizitäten gewählt werden. Einheitlich für alle Güter wäre der Steuersatz nur dann, wenn alle Nachfragen gleich elastisch wären.

Die Ramsey-Regel lässt sich auch für andere Fragestellungen als die optimale Ausgestaltung einer Konsumsteuer heranziehen. Übertragen auf die Fragestellung, wie unter Effizienzgesichtspunkten Arbeitseinkommen besteuert werden sollten, heisst dies, dass Individuen mit einer hohen Elastizität des Arbeitsangebots einem niedrigeren Grenzsteuersatz unterworfen werden sollten als Individuen mit einer tieferen Arbeitsangebotselastizität.¹³

Die Arbeitsangebotselastizitäten können ökonometrisch geschätzt werden.¹⁴ Dabei zeigt sich, dass in Haushalten mit zwei erwerbsfähigen Personen die Elastizitäten für Zweitverdiener grösser sind als für Erstverdiener. Da der Zweitverdiener in aller Regel weniger verdient als der Erstverdiener, liegt der Grenzsteuersatz für den Zweitverdiener in einem System mit Individualbesteuerung tiefer als in einem Splittingsystem. Die Zusatzlast fällt daher geringer aus, und unter Effizienzgesichtspunkten ist die Individualbesteuerung dem Splittingmodell überlegen.

3.2.2 Die Abwägung zwischen Marktproduktion, Haushaltsproduktion und Freizeit

Das Standardergebnis von BOSKIN und SHESHINSKI (1983) ist in jüngerer Zeit von PIGGOTT und WHALLEY (1996) in Frage gestellt worden. Sie kritisieren mit Recht, dass die Individuen in diesem Ansatz lediglich eine Abwägung zwischen der Verwendung ihres Zeitbudgets für Marktarbeit einerseits und Freizeit andererseits vornehmen, womit die Haushaltsproduktion in der Analyse unberücksichtigt bleibt. PIGGOTT und WHALLEY (1996) argumentieren, dass auch die Verzerrungen des Arbeitseinsatzes von Erst- und Zweitverdiener in der Haushaltsproduktion berücksichtigt werden müssen. In einem Modell mit Freizeit, Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt, nicht marktlicher Haushaltsproduktion und zwei (potenziellen) Arbeitskräften verändert die Individualbesteuerung die Schattenlöhne der beiden Arbeitskräfte in der Haushaltsproduktion und verzerrt dadurch die Entscheidungen über den Arbeitseinsatz in der Haushaltsproduktion.

Dieses Argument kann anhand eines Beispiels aus HOMBURG (2000) veranschaulicht werden. Es sei angenommen, die Eheleute A und B wollen je 40 Stunden pro Woche auf Marktproduktion und auf Haushaltsproduktion verwenden. Im Haushalt sind beide gleich produktiv. Am Markt erhält A einen Stundenlohn von 30 Geldeinheiten und B einen Stundenlohn von 10 Geldeinheiten. Spezialisiert sich A auf die Marktproduktion und B auf die Haushaltsproduktion, beträgt das Markteinkommen 1'200 Geldeinheiten pro Woche. Arbeiten beide Eheleute je 20 Stunden am Markt und im Haushalt, beträgt das Markteinkommen nur 800 Geldeinheiten pro Woche. Folglich ist die Spezialisierung einzelwirtschaftlich und volkswirtschaftlich effizient.

¹³ Eine Elastizität gibt Antwort auf die Frage, um welchen Prozentsatz sich die Variable X (z.B. das Arbeitsangebot) verändert, wenn der Wert der Variablen Y (z.B. der Nettolohn nach Steuern) um 1% zunimmt.

¹⁴ Es gibt relativ wenig empirische Untersuchungen zur Arbeitsangebotselastizität in der Schweiz. Schätzergebnisse zu den Arbeitsangebotselastizitäten für die Schweiz liegen von LEU und KUGLER (1986), GERFIN (1992, 1993) und KOLODZIEJCZYK (2003) vor. Im Vordergrund des Interesses steht dabei das wesentlich elastischer reagierende weibliche Arbeitsangebot – insbesondere dasjenige der verheirateten Frauen.

In einer Welt ohne Einkommensteuer würden die Eheleute den beschriebenen Spezialisierungsvorteil nutzen. Dies tun sie weiterhin, wenn die Einkommensteuer auf das Gesamteinkommen $y_A + y_B$ zugreift, was bei der Haushaltsbesteuerung und beim Splitting der Fall ist. Diese beiden Besteuerungsformen sind im Hinblick auf die Nutzung von Spezialisierungsvorteilen entscheidungsneutral. Demgegenüber wirkt die Individualbesteuerung verzerrend, weil sie die Eheleute bei der Nutzung von Spezialisierungsvorteilen behindert: Bei progressivem Steuertarif kann die Summe der Nettoeinkommen im Fall der Individualbesteuerung höher sein, wenn beide Eheleute arbeiten, obwohl die Summe ihrer Bruttoeinkommen geringer ausfällt.

Unter Umständen können bei der Individualbesteuerung die Kosten aus der Verzerrung der Haushaltsproduktionsentscheidung den Nutzen aus den unterschiedlichen Steuersätzen für die einzelnen Haushaltsmitglieder, welche deren verschiedene Arbeitsangebotselastizitäten widerspiegeln, überwiegen. Eine sorgfältige Analyse muss deshalb beide Effekte – die unterschiedlichen Arbeitsangebotselastizitäten und die Verzerrung in der Haushaltsproduktion – berücksichtigen.¹⁵

APPS und REES (1999) leiten modelltheoretisch ein Kriterium her, aufgrund dessen beurteilt werden kann, ob eine aufkommensneutrale Steuerreform die Wohlfahrt erhöht, wenn vom Ausgangspunkt des Splittings der Grenzsteuersatz für den Zweitverdiener gesenkt und der Grenzsteuersatz des Erstverdieners geringfügig erhöht wird. Die Wohlfahrt erhöht sich, wenn und nur wenn

$$(1) \quad s_1 + \frac{w_2 l_2}{w_1 l_1} s_{21} < s_2 + \frac{w_1 l_1}{w_2 l_2} s_{12}.$$

Dabei sind s_1 und s_2 die unkompenzierten Elastizitäten des Arbeitsangebots des Erstverdieners bzw. des Zweitverdieners hinsichtlich des jeweiligen Nettolohns nach Steuern.¹⁶ s_{12} steht für die unkompenzierte Kreuzelastizität des Arbeitsangebots des Erstverdieners hinsichtlich des Nettolohnes nach Steuern des Zweitverdieners, und s_{21} ist die unkompenzierte Kreuzelastizität des Arbeitsangebots des Zweitverdieners hinsichtlich des Nettolohnes nach Steuern des Erstverdieners. l_i und w_i stellen das Arbeitsangebot auf dem Arbeitsmarkt bzw. den Bruttolohnsatz vor Steuern des Individuums i ($i = 1, 2$) dar.

Empirisch ist es sehr wahrscheinlich, dass die Bedingung in Ungleichung (1) erfüllt ist. Der Grund dafür ist die Evidenz, dass

- (1) die Arbeitsangebotselastizität des (weiblichen) Zweitverdieners signifikant höher liegt als diejenige des (männlichen) Erstverdieners ($s_1 < s_2$);
- (2) das Arbeitsangebot des (männlichen) Erstverdieners so gut wie nicht auf den Nettolohn des (weiblichen) Partners reagiert ($s_{12} \approx 0$);

¹⁵ Einen Überblick über die relative Bedeutung der beiden gegenläufigen Effekte gibt die Kontroverse im Journal of Political Economy mit den Beiträgen von APPS und REES (1999a), GOTTFRIED und RICHTER (1999) sowie PIGGOTT und WHALLEY (1999), die auf den Artikel von PIGGOTT und WHALLEY (1996) Bezug nimmt.

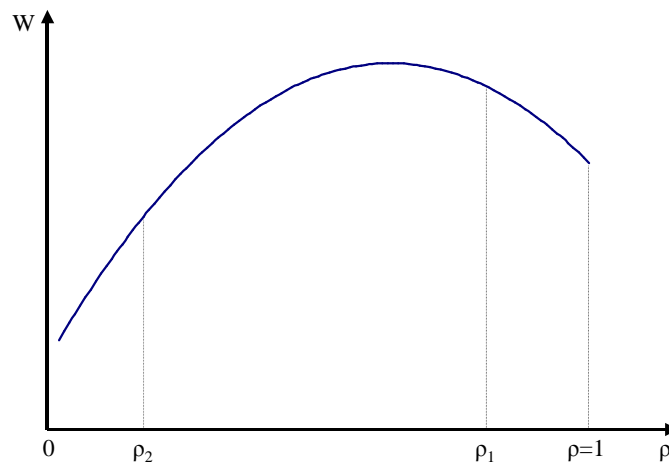
¹⁶ Die unkompenzierte Lohnelastizität des Arbeitsangebots ist ein Mass für den Gesamteffekt einer Lohnsatzänderung auf das Arbeitsangebot. Erhöht sich beispielsweise der Nettolohn aufgrund einer Steuersenkung, so reagiert das Arbeitsangebot aufgrund eines Substitutionseffektes und eines Einkommenseffektes. Im Rahmen des Substitutionseffektes wird mehr Arbeit angeboten, als Folge des Einkommenseffektes weniger. Der Substitutionseffekt wird durch die kompenzierte Lohnelastizität des Arbeitsangebots und der Einkommenseffekt durch die gesamte Einkommenselastizität des Arbeitsangebots gemessen. Die Summe dieser beiden Elastizitäten ergibt die unkompenzierte Lohnelastizität des Arbeitsangebots.

- (3) das Arbeitsangebot des (weiblichen) Zweitverdieners negativ vom Nettolohn des (männlichen) Partners abhängt ($s_{21} < 0$).

Damit ist gezeigt, dass eine kleine Abweichung vom Splittingmodell, indem der marginale Steuersatz für Zweitverdiener gesenkt und derjenige für Erstverdiener erhöht wird, die Wohlfahrt erhöht. Mit wachsender Differenz zwischen dem Satz für Zweitverdiener und demjenigen für Erstverdiener steigen jedoch die Wohlfahrtskosten der Verzerrung der Haushaltsproduktion. Dabei nehmen diese Wohlfahrtskosten näherungsweise quadratisch – also überproportional – mit steigender Differenz der Steuersätze zu.¹⁷ Unter Umständen können diese Kosten dann mit steigender Steuersatzdifferenz den Nutzen aus den unterschiedlichen Steuersätzen sogar überkompensieren.

Einer Darstellung von APPS und REES (1999) folgend, kann die Wohlfahrt im Sinne eines Wohlfahrtsindex, W , als eine Funktion des Verhältnisses der marginalen Steuersätze des Zweitverdieners und des Erstverdieners, r , dargestellt werden. Diese Funktion ist in Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 3: Wohlfahrt in Abhängigkeit des Verhältnisses der Grenzsteuersätze zwischen Zweit- und Erstverdiener



Quelle: APPS und REES (1999), vgl. auch PIGGOTT und WHALLEY (1999)

Ausgangspunkt ist das Splitting, bei dem der marginale Steuersatz für Zweit- und Erstverdiener identisch ist, so dass $r=1$ gilt. Wird nun der marginale Steuersatz des Zweitverdieners abgesenkt und derjenige des Erstverdieners erhöht, so dass sich beispielsweise das Verhältnis r_1 einstellt, resultiert ein höheres Wohlfahrtsniveau. Wird die Steuersatzdifferenzierung weiter vorangetrieben, so steigt zuerst das Wohlfahrtsniveau noch, bevor die (aproximativ) quadratisch wachsenden Kosten aus der Verzerrung der Haushaltsproduktion zunehmend überhand nehmen und das Wohlfahrtsniveau wieder sinkt. Erreicht das Verhältnis der Grenzsteuersätze beispielsweise den Wert r_2 , so liegt das Wohlfahrtsniveau unter demjenigen des Splittings.

¹⁷ Für ein lineares Angebots- und Nachfragesystem lässt sich zeigen, dass die Zusatzlast der Besteuerung bei steigendem Steuerbetrag quadratisch wächst. Das Resultat hat jedoch näherungsweise einen allgemeineren Geltungsbereich, da beliebige Angebots- und Nachfragekurven durch lineare Funktionen approximiert werden können.

Die Frage, ob das Splitting oder die Individualbesteuerung bei Berücksichtigung der Haushaltsproduktion das wohlfahrtstheoretisch effizientere Steuersystem darstellt, hängt also davon ab, in welchem Verhältnis die Grenzsteuersätze der Zweit- und Erstverdiener in der Realität unter der Individualbesteuerung zueinander stehen. Liegt es eher bei r_1 , ist die Individualbesteuerung effizienter als das Splitting; wird die Wirklichkeit hingegen eher durch r_2 abgebildet, so gebührt dem Splitting der Vorzug. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Faktoren eher für einen tiefen Wert von r – nahe bei 0 – sprechen, der ein Splittingsystem stützen würde, und welche Faktoren einen hohen Wert von r – knapp unter 1 – nahe legen, bei dem die Individualbesteuerung zu präferieren ist. Abbildung 4 gibt einen Überblick über verschiedene Faktoren, welche das Verhältnis der Grenzsteuersätze der Zweit- und Erstverdiener beeinflussen.

Abbildung 4: Begünstigende Faktoren für Effizienzvorteile der Individualbesteuerung bzw. des Splittings

Faktor	Vorteile bei der Individualbesteuerung	Vorteile beim Splitting	Stilisierte Fakten
Humankapitalunterschiede	Geringes Gefälle im Humankapital zwischen Erst- und Zweitverdiener und damit niedrige Lohnsatzunterschiede.	Grosses Gefälle im Humankapital zwischen Erst- und Zweitverdiener und damit grosse Lohnsatzunterschiede.	Die Partnerwahl erfolgt zumeist in einem ähnlichen sozio-ökonomischen und sozio-kulturellen Milieu. Ausserdem hat das Gefälle im Humankapital zwischen den Geschlechtern laufend abgenommen und dürfte sich weiter eibebnen.
Erwerbstätigkeitsgrad des Zweitverdieners	Die Zweitverdiener wählen tendenziell eher einen Vollzeitwerb oder einen Beschäftigungsgrad von über 50%.	Die Zweitverdiener wählen tendenziell eher einen Beschäftigungsgrad von unter 50%.	Jüngst ist die Erwerbsbeteiligung (Arbeitsmarktpartizipation) gestiegen. Tendenzuell nehmen die Arbeitsverhältnisse mit einem Beschäftigungsgrad von zwischen 50% und 90% zulasten der Teilzeitverhältnisse unter 50% sowie der Vollzeitwerbstätigkeit.
Progressivität des Steuertarifs	Gering und daher kleine Unterschiede der Grenzsteuersätze in Abhängigkeit von Lohnsatz und geleisteten Arbeitsstunden.	Hoch und daher ausgeprägte Unterschiede der Grenzsteuersätze in Abhängigkeit von Lohnsatz und geleisteten Arbeitsstunden.	Die Progressivität ist bei der direkten Bundessteuer ausgeprägt, bei den kantonalen Einkommensteuer (und Vermögenssteuer) weniger stark, wenn auch kantonal sehr unterschiedlich.
Bedeutung der Haushaltsproduktion	Geringe Bedeutung der Haushaltsrelativ zur Marktproduktion, d.h. Marktgüter als Substitute zur Haushaltsproduktion wie z.B. Convenience Food, Restaurants, Wäsche- und Bügelservice oder die Leistungen von Kinderkrippen werden stark präferiert.	Grosse Bedeutung der Haushaltsrelativ zur Marktproduktion, d.h. Marktgüter als Substitute zur Haushaltsproduktion wie z.B. Convenience Food, Restaurants, Wäsche- und Bügelservice oder die Leistungen von Kinderkrippen werden kaum präferiert.	Tendenzuell hat in jüngerer Zeit die Bedeutung von Substituten zur Haushaltsproduktion zugenommen. Zur verminderten Bedeutung der Haushaltsproduktion trug aber vor allem auch die gesunkene Fertilität bei.
Arbeitsangebotselastizitäten	Hohe Elastizität des Arbeitsangebots des Zweitverdieners bzw. grosser Unterschied der Elastizitäten des Zweit- und des Erstverdieners.	Mässige Elastizität des Arbeitsangebots des Zweitverdieners bzw. geringer Unterschied der Elastizitäten des Zweit- und des Erstverdieners.	Mit der fortgeschrittenen Flexibilisierung des Schweizer Arbeitsmarktes und dem gesellschaftlichen Wandel ist davon auszugehen, dass die Individuen ihr Arbeitsangebotsverhalten vergleichsweise exakt dosiert anpassen können. Dies deutet tendenziell auf im internationalen Vergleich relativ geringe Partizipations-, aber umso höhere Arbeitsangebotselastizitäten hin. ¹⁸ Dieses Muster dürfte sich in der Zukunft noch akzentuieren. Dabei wird wohl auch das Angebotsverhalten der Männer im Sinne einer Zunahme der Teilzeitbeschäftigung künftig elastischer ausfallen.

Quelle: Eigene Darstellung

¹⁸ Der Entscheid über das Arbeitsangebot eines Individuums ist zweistufig. Im Rahmen des Partizipationsentscheides legt es fest, ob es Marktarbeit leisten will oder nicht. In der zweiten Stufe fällt der Entscheid, wie viele Arbeitsstunden es anbieten will. Das Ausmass der Reaktion dieser Entscheidungen auf Veränderung des Nettolohnes wird für die erste Stufe mit der Partizipationselastizität und für die zweite Stufe mit der Arbeitsangebotselastizität gemessen.

PIGGOTT und WHALLEY (1996) haben ihr berechenbares allgemeines Gleichgewichtsmodell mit australischen Daten für 1974 kalibriert. Ihre Simulationen führten zum Ergebnis, dass ein Wechsel von der Individualbesteuerung, wie sie Australien damals kannte, zum Splitting tendenziell wohlfahrtserhöhend sei. APPS und REES (1999) kritisierten am Vorgehen von Piggott und Whalley jedoch die Verwendung unrealistisch tiefer Grenzsteuersätze für den Zweitverdiener, so dass der Wert von r ebenfalls zu niedrig angesetzt ist. Piggott und Whalley verwendeten für jeden Arbeitskrafttyp den Durchschnittsgrenzsteuersatz für alle „Zweitverdiener“, unabhängig davon ob diese effektiv Arbeit anboten oder nicht. APPS und REES vertreten demgegenüber – und wohl mit Recht – die Meinung, dass in die Berechnung des durchschnittlichen Grenzsteuersatzes der Zweitverdiener nur die Grenzsteuersätze derjenigen eingehen sollten, die effektiv erwerbstätig sind.¹⁹

Nun helfen uns die Berechnungen für Australien nicht weiter: Eine eindeutige Aussage, welches der beiden Systeme unter Effizienzgesichtspunkten in der Schweiz besser abschneidet, wäre nur bei einer detaillierten Modellierung und einer Kalibrierung des Modells mit Schweizer Daten möglich. Immerhin darf man festhalten, dass der sozio-ökonomische und sozio-kulturelle Wandel in der Schweiz, wie er u.a. auch in Abbildung 4 zum Ausdruck kommt, in jüngerer Zeit die Gewichte eher zugunsten der Individualbesteuerung verschoben hat.

Bis anhin lag der Analyse eine aggregierte Wohlfahrtsbetrachtung zugrunde, bei der ein Durchschnittspaar betrachtet wird. In der Realität existieren sehr heterogene Haushalte, die in ihrer Charakteristik auf sehr unterschiedliche Art und Weise von diesem Durchschnitt abweichen. Diese Heterogenität lässt sich namentlich auf demographische Faktoren und auf Produktivitätsunterschiede zurückführen. Löst man sich von der aggregierten Wohlfahrtsbetrachtung, so spielen neben dem Effizienzgesichtspunkt auch Verteilungseffekte eine Rolle. Aufgrund dieser Verteilungseffekte können, unabhängig davon welchen Wert r im Durchschnitt der Schweizer Realität annimmt, Aussagen darüber gemacht werden, welche Haushaltstypen von welchem der beiden Steuersysteme profitieren: Traditionelle Paare, bei denen der männliche Erstverdiener Vollzeit erwerbstätig ist und sich der weibliche Zweitverdiener ganz dem Haushalt widmet oder nur einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgeht, fahren unter dem Splitting besser. Umgekehrt schneiden Paare mit einer gleichmässigeren Aufteilung der Erwerbsarbeit sowie Singles unter der Individualbesteuerung günstiger ab.

3.2.3 Auswirkungen auf das Arbeitsangebot, das BIP und die Steuereinnahmen

Im Unterschied zu den Auswirkungen auf die Wohlfahrt sind die Effekte, welche von den beiden Besteuerungssystemen auf das Arbeitsangebot, das BIP und die Steuereinnahmen ausgehen, eindeutig. Bei gleichem steuerbaren Einkommen und vergleichbarer Progressivität fällt in einem System der Individualbesteuerung im Vergleich zu einem Splittingssystem das

¹⁹ Nicht erwerbstätige „Zweitverdiener“ bieten unter der Individualbesteuerung bei einem Grenzsteuersatz von null keine Arbeit an. Ihr Arbeitsangebot ist deshalb – wie dasjenige ihrer Erstverdiener-Partner – sehr unelastisch. Ihr Verhalten ändert sich durch steuerliche Veränderungen daher kaum. Die Berechnung eines durchschnittlichen Grenzsteuersatzes hat sich jedoch am Verhalten der wesentlich elastischer reagierenden tatsächlich erwerbstätigen Zweitverdiener zu orientieren. Mit ihrer vergleichsweise starken Reaktion bestimmen sie massgeblich die Auswirkungen einer steuerlichen Massnahme. Wird nun der Nullsteuersatz der unelastische reagierenden nicht erwerbstätigen „Zweitverdiener“ in die Durchschnittssatzberechnung einbezogen, so ist dieser nach unten verzerrt. Dementsprechend werden auch die Anpassungsreaktionen verzerrt abgebildet.

Marktarbeitsangebot grösser aus, weil die Zweitverdiener, welche hohe Arbeitsangebotselastizitäten aufweisen, besser mobilisiert werden. Das Marktarbeitsangebot der Erstverdiener bewegt sich hingegen – wenn überhaupt – nur auf einem geringfügig niedrigeren Niveau als im Splittingsystem, weil das Marktarbeitsangebot der Erstverdiener ja sehr unelastisch ist. Aufgrund des grösseren Arbeitsangebotes resultiert unter der Individualbesteuerung denn auch ein höheres BIP. Demgegenüber ist die Haushaltsproduktion unter dem Splittingsystem grösser. Da nur das Markteinkommen, nicht aber das Schatteneinkommen auf der Haushaltsproduktion steuerbar ist, fällt die Steuerbasis beim Splittingsystem kleiner aus. Somit führt das Splittingverfahren gegenüber der Individualbesteuerung bei gleichen statutarischen Steuersätzen zu Mindereinnahmen. Wenn diese durch Steuersatzerhöhungen oder anderweitige Steuern kompensiert werden müssen, entstehen zusätzliche Verzerrungen, welche Effizienzverluste und dadurch Wachstumseinbussen generieren.

3.3 Von der Ehegatten- zur Familienbesteuerung

Werden Fertilitätsentscheidungen in die Analyse einbezogen, so erweitert sich die Betrachtung von der Ehegatten- zur Familienbesteuerung.

3.3.1 Fertilität und Arbeitsangebot im internationalen Vergleich

Im Laufe der Zeit scheint sich in den Industrieländern eine inverse Beziehung zwischen dem weiblichen Arbeitsangebot und der Fertilität eingestellt zu haben. Daten für 1970 bestätigen denn auch diese Entwicklung. In jüngerer Zeit ist jedoch eine Ausdifferenzierung dieses Trends festzustellen. 1990 wiesen Deutschland, Italien, die Niederlande und Spanien substantiell tiefere Partizipationsraten der Frauen im Arbeitsmarkt und gleichzeitig sehr viel tiefere Fertilitätsraten auf als Frankreich, Grossbritannien, Kanada, die nordeuropäischen Länder oder die USA. In der zweiten Gruppe war zwischen 1970 und 1990 ein starker Anstieg der weiblichen Erwerbsbeteiligung festzustellen, der von einem weit geringeren Rückgang der Fertilität begleitet wurde als in der ersten Gruppe.

Die Schweiz besitzt mit 1.41 Geburten pro Frau auf Basis der 1999 beobachteten altersspezifischen Geburtenziffern im internationalen Vergleich eine eher tiefe Fertilitätsrate. Die unkorrigierte Erwerbstätigenquote der Frauen in der Schweiz, welche die Partizipation misst, ist im internationalen Vergleich hoch. Korrigiert man die Quote um die Anzahl Arbeitsstunden, erhält man ein Mass für das weibliche Arbeitsangebot. Auf dieser Basis liegt die Schweiz lediglich im Mittelfeld.

3.3.2 Der Einfluss der Steuern und der Kinderunterstützung auf Fertilität und Arbeitsangebot

In empirischen Arbeiten wurde die Hypothese aufgestellt, dass das Muster der Fertilität und der weiblichen Arbeitsmarktpartizipation eines Landes das Ergebnis des kombinierten Einflusses des Steuer- und Sozialversicherungsbeitragssystems sowie der Verfügbarkeit und den Nutzungskosten des externen Kinderbetreuungsangebots sei.²⁰

APPS und REES (2001) konstruieren eine erweiterte Version des Modells von GALOR und WEIL (1996), welches diese Hypothese theoretisch stützt. Die Autoren leiten her, dass

²⁰ Siehe z.B. GUSTAFSSON (1985) und FENGE und OCHEL (2001).

Länder, welche die Individualbesteuerung kennen und die Familien durch einen verbesserten Zugang zu Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung²¹ fördern, sowohl eine höhere Erwerbsbeteiligung der Frauen im Arbeitsmarkt als auch eine höhere Fertilitätsrate besitzen als Länder, die ein Splittingmodell der Besteuerung anwenden und die Familien durch Kindergeldzahlungen unterstützen.

APPS und REES (2001) weisen nach, dass eine Aufstockung der Subventionen für Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung, welche durch eine Senkung der kinderbezogenen Transferzahlungen finanziert wird, sowohl das weibliche Arbeitsangebot als auch die Fertilität erhöht. Somit verfügt von zwei anderweitig identischen Volkswirtschaften, diejenige, welche ein stärkeres Gewicht auf die Subventionierung von Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung legt und weniger auf direkte kinderbezogene Geldtransfers setzt, über eine höhere Fertilität und ein höheres weibliches Arbeitsangebot. Vor dem Hintergrund der in Abschnitt 2.4.2 beschriebenen suboptimalen Fertilitätsraten in umlagefinanzierten Alterssicherungssystemen ist daher die Subventionierung der Alternativen das attraktivere Politikinstrument als die kinderbezogenen Geldtransfers.

Ferner zeigen APPS und REES (2001), dass, ausgehend von einem Splittingsystem, eine aufkommensneutrale Erhöhung des Steuersatzes des männlichen Erstverdieners bei gleichzeitiger Senkung des Steuersatzes des weiblichen Zweitverdieners unter bestimmten Bedingungen sowohl das Arbeitsangebot als auch die Fertilität ansteigen lässt. Diese steuerliche Massnahme kann als Übergang zu einem System der Individualbesteuerung interpretiert werden. Sie wirkt sich auf die Fertilität wie folgt aus: Der Anstieg des Steuersatzes des Mannes erzeugt einen Einkommenseffekt, der zu einem Rückgang der Fertilität führt. Entgegengesetzt wirkt der Einkommenseffekt durch die Steuersatzsenkung für die Frau. Der Anstieg des impliziten Preises eines Kindes als Folge der steuerinduzierten Erhöhung des weiblichen Nettomarktlöhnes bewirkt ebenfalls einen Rückgang der Fertilität. Man könnte nun annehmen, dass der Nettoeffekt negativ ist. Dies wäre jedoch voreilig: Unter der Bedingung der Aufkommensneutralität erlaubt die Tatsache, dass das weibliche Arbeitsangebot wächst und damit die Steuerbasis breiter wird, die Satzreduktion der Frau grosszügiger auszugestalten als die Erhöhung des Steuersatzes des Mannes.²² Wenn die Arbeitsangebotselastizität der Frau hinreichend gross ist, resultiert als Nettoeffekt ein Anstieg der Fertilität. Der gleichzeitige Anstieg des weiblichen Arbeitsangebots und der Fertilität wird durch die Substitution der heimischen Kinderbetreuung durch Kinderbetreuung ausser Haus ermöglicht. Verbesserte Substitutionsmöglichkeiten durch einen leichteren Zugang zu Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung verstärken das Ergebnis noch.

Dieses Ergebnis impliziert, dass in zwei anderweitig identischen Volkswirtschaften, diejenige mit einer progressiven Individualbesteuerung sowohl eine höhere Fertilität als auch ein grösseres weibliches Arbeitsangebot aufweist als diejenige mit dem progressiven Splittingssystem.

Abbildung 5 enthält eine grafische Darstellung, wie die Ausprägungen des Steuersystems und die Art der Kinderförderung miteinander kombiniert werden können und wie sie sich auswirken.

²¹ Solche Alternativen sind z.B. Blockzeiten bzw. Tagesschulen oder Kinderkrippen.

²² Hier spielt auch eine Rolle, dass das Arbeitseinkommen des Vollzeit erwerbstätigen Mannes wesentlich grösser ist als dasjenige der Teilzeit arbeitenden Frau.

Abbildung 5: Steuersystem und Art der Kinderförderung im Vergleich

Steuersystem	Individualbesteuerung	2 • Tiefe Fertilität • Hohes weibliches Arbeitsangebot	1 • Hohe Fertilität • Hohes weibliches Arbeitsangebot
	Splitting	3 • Tiefe Fertilität • Niedriges weibliches Arbeitsangebot	4 • Suboptimal, da inkonsistent
		Kinderbezogene Transferzahlungen	Subventionen für Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung
		Art der Kinderförderung	

Quelle: Eigene Darstellung

Die Kombination der Individualbesteuerung mit einer Subventionierung der Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung wurde bereits eingehend besprochen und ist in der Vierfeldertafel in Feld 1 dargestellt. Im Vergleich zur Kombination des Splittings mit den kinderbezogenen Transferzahlungen in Feld 3 resultiert eine höhere Fertilität und ein höheres weibliches Marktarbeitsangebot. Denkbar ist auch die in Feld 2 platzierte Verknüpfung von Individualbesteuerung und kinderbezogenen Transferzahlungen. Das weibliche Marktarbeitsangebot fällt höher aus als in Feld 3, während die Fertilität niedriger ist als in Feld 1, weil die kinderbezogenen Transferzahlungen diesbezüglich weniger effizient wirken als die Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung. Die Fertilität dürfte in Feld 2 auch unter derjenigen in Feld 3 liegen, da die weibliche Marktarbeit unter der Individualbesteuerung weniger besteuert wird und daher als Alternative zum Kinderaufziehen attraktiver ist. Schliesslich bleibt die Kombination des Splittings mit der Subventionierung der Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung in Feld 4. Diese Variante ist inkonsistent, weil sie mit dem Splitting auf die Haushaltsproduktion und damit auf die Kinderbetreuung zu Hause setzt, gleichzeitig jedoch die ausserhäusliche Kinderbetreuung subventioniert. Dieses System ist deshalb suboptimal.²³

Nimmt man die demographische Herausforderung der (umlagefinanzierten) Alterssicherung ernst und erachtet die derzeitige Fertilitätsrate in der Schweiz daher als zu tief, dürfte die Individualbesteuerung zu bevorzugen sein, sofern – begleitend – die Kinderförderung von der Ausrichtung auf Transferzahlungen in Richtung eines Ausbaus und einer Verbilligung der Infrastruktur für die ausserhäusliche Kinderbetreuung umgestaltet wird.

²³ Allerdings basiert die Argumentation bisher auf der Annahme, dass sich die Individuen nicht voneinander unterscheiden. Gibt es hingegen gleichzeitig Paare mit einer Präferenz für eine traditionelle Rollenteilung und Paare mit einer Präferenz für ein hohes Marktarbeitsangebot des Zweitverdieners, kann die Kombination des Splittings und der Subventionierung der Alternativen zur häuslichen Kinderbetreuung dennoch sinnvoll sein. Die Voraussetzung dafür ist aber, dass die traditionellen Paare (deutlich) in der Mehrheit sind.

4 Abweichungen von der reinen Individualbesteuerung: ökonomische Beurteilung

Bisher bezogen sich die Aussagen über die Individualbesteuerung auf deren reine Form. Die ARBEITSGRUPPE INDIVIDUALBESTEUERUNG (2003) verfolgt jedoch zwei Grundmodelle der modifizierten Individualbesteuerung, die in verschiedenen Punkten vom reinen Modell abweichen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die „Konsequente Individualbesteuerung mit Zuordnung nach den zivilrechtlichen Verhältnissen“ und um die „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern die bisherigen Aussagen für diese Arbeitsmodelle modifiziert werden müssen.

4.1 Gemeinsame Merkmale der Modelle

Bei den gemeinsamen Merkmalen der Modelle „Konsequente Individualbesteuerung“ und „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ sind namentlich die Auswirkungen des Haushalts- und des Eineinkommensabzugs von Interesse.

4.1.1 Haushaltsabzug

4.1.1.1 Modellmerkmal

Mehrpersonenhaushalte, die aus mindestens zwei erwachsenen Personen bestehen, erzielen unabhängig vom Zivilstand und einer Partnerschaft eine gewisse Haushaltsersparnis – insbesondere im Bereich der Wohnkosten. Um „ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den Alleinstehenden und den Mehrpersonenhaushalten zu erreichen“, ist in beiden Modellen der modifizierten Individualbesteuerung vorgesehen, Alleinstehenden, „die tatsächlich allein leben oder zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen“, einen Haushaltsabzug zu gewähren.

4.1.1.2 Ökonomische Auswirkungen

Wie die Ausführungen in Abschnitt 2.3.1 deutlich gemacht haben, ist die Haushaltsersparnis die unmittelbare Folge der gemeinsamen Nutzung lokal öffentlicher Güter. Die Alternativen, entweder allein oder zusammen mit andern zu wohnen, weisen jeweils spezifische Vor- und Nachteile auf. Die Haushaltsersparnis ist ein spezifischer Vorteil des Zusammenwohnens. Wenn nun Alleinstehenden ein Haushaltsabzug gewährt wird, so wird die Wahl der Individuen, allein oder zusammen mit andern zu wohnen, durch das Steuersystem verzerrt. Anders ausgedrückt: Der Haushaltsabzug führt dazu, dass die mögliche Haushaltsersparnis weniger häufig realisiert wird. Daraus resultiert eine Wohlfahrtseinbuße.

4.1.2 Eineinkommensabzug

4.1.2.1 Modellmerkmal

Im Rahmen der modifizierten Individualbesteuerung ist ein Eineinkommensabzug vorgesehen. Um ausgewogene Belastungsrelationen zwischen Ein- und Doppelseinkommenspaaren sowie zwischen Eineinkommenspaaren und Alleinstehenden zu erhalten, soll für Ehepaare ein Abzug normiert werden, der dem Umstand Rechnung trägt,

dass das Einkommen mit einer höheren Progression besteuert wird, wenn es ganz oder grossmehrheitlich nur von einem Partner erzielt wird. Um den so genannten Abhalteeffekt²⁴ zu verringern, wird postuliert, dass der Eineinkommensabzug auch von Ehepaaren mit zwei Einkommen, bei denen ein Partner ein tiefes Einkommen erzielt, geltend gemacht werden kann.

4.1.2.2 Ökonomische Auswirkungen

In seiner Grundstossrichtung stellt der Eineinkommensabzug in Kombination mit der Individualbesteuerung eine Teilannäherung an das Splittingmodell dar.

Zum einen reduziert der Eineinkommensabzug die Grenzsteuerbelastung des Erstverdieners, ohne an der Grenzsteuerbelastung seines nicht oder nur geringfügig beschäftigten Partners etwas zu ändern. Um die vom Eineinkommensabzug erzeugten Steuermindereinnahmen zu kompensieren, müssen die Steuersätze angehoben werden. Dadurch steigt die Belastung von Personen, die im Durchschnitt höhere Arbeitsangebotselastizitäten haben als der Alleinverdiener, was in Widerspruch zum in Abschnitt 3.2.1 vorgestellten Ramsey-Argument steht, wonach Individuen mit einer hohen Elastizität des Arbeitsangebots einem niedrigeren Grenzsteuersatz unterworfen werden sollten als Individuen mit einer tieferen Arbeitsangebotselastizität. Unter diesem Aspekt wirkt der Eineinkommensabzug also wohlfahrtsmindernd.

Zum andern reduziert der Eineinkommensabzug durch die teilweise Annäherung der Grenzsteuersätze des Erst- und des Zweitverdieners die der reinen Individualbesteuerung innewohnende Verzerrung der Haushaltsproduktion, wie sie Abschnitt 3.2.2 beschrieben worden ist.

Eine eindeutige Aussage, welcher der beiden Effekte überwiegt, ist nur bei einer detaillierten Modellierung und einer Kalibrierung des Modells mit Schweizer Daten möglich.

Allerdings trägt der Eineinkommensabzug eine Unstetigkeit in das Steuersystem, welche eine zusätzliche Wohlfahrtseinbusse bewirkt. Wird der Abzug nur reinen Eineinkommens- bzw. Einverdienerpaaren gewährt, so tritt die Unstetigkeit beim Entscheid des Zweitverdieners auf, ob er eine Erwerbstätigkeit aufnehmen soll oder nicht. Der Eineinkommensabzug erweist sich dabei als eine hohe Hürde, welche den Zweitverdiener mit grosser Wahrscheinlichkeit von der Aufnahme einer geringfügigen Erwerbstätigkeit abhält. Der Grund dafür ist, dass der Grenzsteuersatz sehr hoch ausfällt, d.h. unter Umständen sogar über 100% betragen kann, wenn das gesamte Nettoeinkommen des Paares betrachtet wird.

Wird nun der Eineinkommensabzug auch Zweiverdienerehepaaren, bei denen ein Partner nur ein geringes (Arbeits-)einkommen erzielt, gewährt, so verschiebt sich die Unstetigkeit. Sie beeinträchtigt nicht mehr den Entscheid, ob der Zweitverdiener erwerbstätig sein soll, sondern die Wahl des Umfangs der Erwerbstätigkeit. Wird beispielsweise ein Eineinkommensabzug gewährt, solange das Einkommen des Zweitverdieners 10'000 Franken nicht übersteigt, bleibt der Grenzsteuersatz niedrig, solange der Zweitverdiener tatsächlich für weniger als 10'000 Franken Arbeit anbieten will. Prohibitiv hoch fällt der Grenzsteuersatz bei Betrachtung des gemeinsamen Nettoeinkommens des Paares hingegen aus, wenn der Zweitverdiener eigentlich gerade für etwas mehr als 10'000 Franken Arbeit anbieten will. Mit steigendem Arbeitsangebot des Zweitverdieners nimmt dann die Verzerrung durch den Eineinkommensabzug stetig ab.

²⁴ Mit dem Begriff „Abhalteeffekt“ wird der Umstand bezeichnet, dass ein Individuum, das in einer steuerfreien Welt erwerbstätig wäre, wegen der Steuerbelastung auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet.

Ob die Wohlfahrtseinbusse letztlich grösser oder kleiner ist, wenn der Eineinkommensabzug auch Ehepaaren mit zwei Einkommen, bei denen ein Partner nur ein tiefes Einkommen erzielt, gewährt wird, ist offen.

Wohlfahrtstheoretisch vermutlich ohnehin besser, als Paaren mit einem Zweiteinkommen bis zu einem bestimmten Schwellenwert von z.B. 10'000 Franken den Eineinkommensabzug zu gewähren, wäre wohl ein System mit einem graduellen Auslaufen (Phasing-out) des Eineinkommensabzugs, da auf diese Weise extrem hohe Grenzsteuersätze in einem bestimmten Einkommensbereich vermieden werden können. Dabei würde der Abzug bei einem Zweiteinkommen von null in vollem Umfang, also z.B. in Höhe von 10'000 Franken gewährt. Mit steigendem Zweiteinkommen würde dann der Eineinkommensabzug stetig sinken, bis er z.B. bei einem Zweiteinkommen von 20'000 Franken den Wert von null erreicht.

4.2 Unterschiedliche Merkmale der Modelle

Die beiden Modelle unterscheiden sich im Hinblick auf die Zuweisung der Nettovermögen auf die Individuen. Im Modell „Konsequente Individualbesteuerung“ wird die Vermögens- und Vermögensertragszuteilung nach Massgabe des Güterstandes postuliert, während das Modell „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ eine hälftige Aufteilung vorsieht. Es stellt sich die Frage, welches Modell wohlfahrtstheoretisch besser abschneidet.

4.2.1 Lösung bei freier Wahl der Einkommensaufteilung

Wenn ein Paar frei wählen kann, wie es das Vermögenseinkommen auf die beiden Individuen aufteilen will, so wird es sich fragen, wie die Aufteilung auszusehen hat, damit seine gemeinsame Steuerlast minimiert wird.

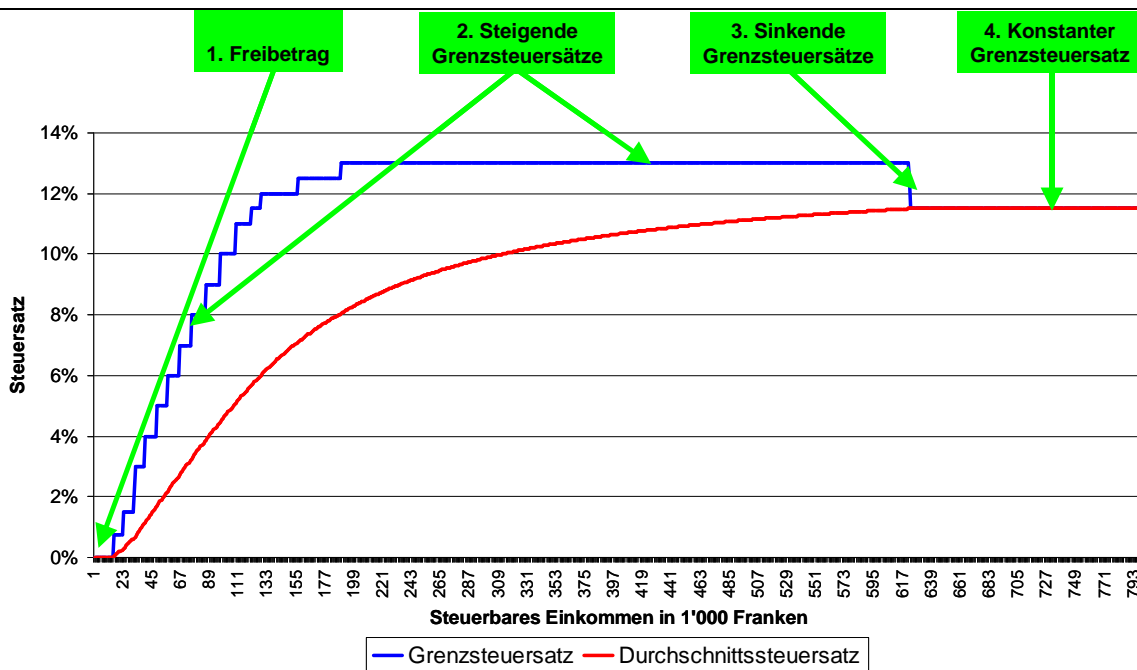
Ausgangspunkt der Überlegungen ist ein progressiver Steuertarif, der wie die Direkte Bundessteuer aufgebaut ist und bei dem mit steigendem Einkommen die vier Abschnitte

1. Freibetrag (Grenzsteuersatz null),
2. steigende Grenzsteuersätze (bis zum maximalen Grenzsteuersatz),
3. sinkende Grenzsteuersätze (bis der maximale Durchschnittssteuersatz erreicht ist),²⁵
4. konstante Grenzsteuersätze (auf dem Niveau des maximalen Durchschnittssteuersatzes) für weiter steigende Einkommen

durchlaufen werden. Ein Beispiel für einen solchen Tarif zeigt Abbildung 6 für Haushaltseinkommen zwischen 0 und 800'000 Franken. Es handelt sich um den Tarif der Direkten Bundessteuer, wie er nach der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket vorgesehen gewesen wäre.

²⁵ Bei der Direkten Bundessteuer umfasst dieser Bereich lediglich eine Stufenbreite von 100 Franken. Die Stufe ist erforderlich, um zu verhindern, dass der Maximalsatz überschritten wird. Wegen ihrer geringen Breite gehen von dieser Stufe jedoch lediglich geringfügige Steuerwirkungen aus.

Abbildung 6: Stilisierter progressiver Steuertarif



Quelle: Eigene Darstellung

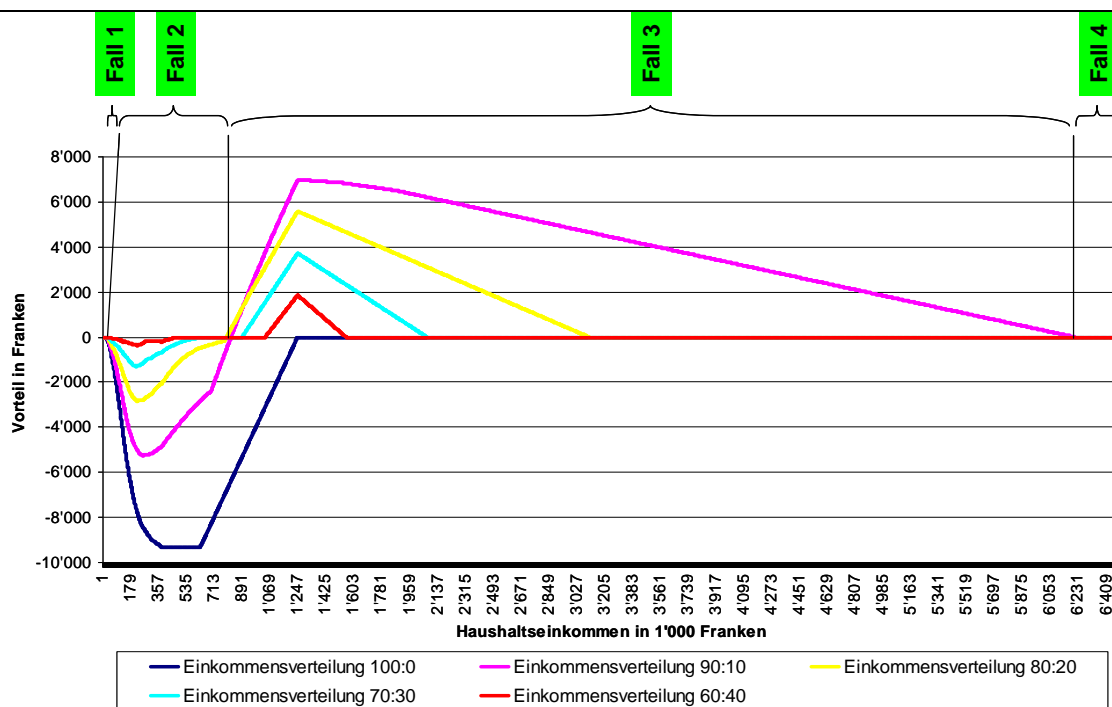
Auf Basis dieses Tarifs weist Abbildung 7 für Haushaltseinkommen zwischen 0 und 6.5 Millionen Franken den Steuervorteil bzw. -nachteil aus, der aus verschiedenen Aufteilungen des Haushaltseinkommens zwischen dem Erst- und dem Zweitverdiener im Vergleich zu einer hälftigen Aufteilung zwischen den beiden Partnern resultiert. Zu unterscheiden sind vier Fälle:

1. Bei einem sehr kleinen Haushaltseinkommen resultiert, unabhängig von der Verteilung dieses Einkommens auf die beiden Partner, keine Steuer, wenn keiner dieser Partner ein Einkommen erzielt, das den Freibetrag übersteigt. Diese Gegebenheiten charakterisieren den Fall 1, in dem dann auch die Aufteilung des Vermögenseinkommens unerheblich ist.
2. Überschreitet das Arbeitseinkommen zumindest eines der Partner zuzüglich der Hälfte des Vermögenseinkommens des Haushaltes den Freibetrag und ist das Haushaltseinkommen des Paares zugleich tief genug, so dass bei hälftiger Teilung die beiden steuerbaren Einkommen sich noch im Bereich steigender Grenzsteuersätze befinden, so minimiert eine hälftige Aufteilung des steuerbaren Einkommens die gemeinsame Steuerlast und ist somit vom Standpunkt des Paares optimal. Die gemeinsame Steuerlast minimiert sich, wenn hälftig aufgeteilt wird, weil so die hohen Grenzsteuersätze vermieden werden können. Beim unterstellten Tarif erstreckt sich der Steuervorteil der hälftigen Einkommensaufteilung zwischen den beiden Partner gegenüber der nächsthöheren Zehnprozentpunkt-Abstufung der Einkommensaufteilung (60 zu 40), wie Abbildung 7 zeigt, immerhin bis zu einer Intervallobergrenze des Haushaltseinkommens von 467'100 Franken. Losgelöst von diesem konkreten Tarifbeispiel dürfte sich bei den in der Praxis vorherrschenden progressiven Tarifsystemen die überwiegende Zahl der Steuerpflichtigen im Einkommensbereich des Falles 2 bewegen. Dieser Fall besitzt daher die grösste praktische Relevanz.
3. Bei höheren Haushaltseinkommen existiert ein Fall 3. Dort minimiert sich die gemeinsame Steuerlast, wenn ein Teil des steuerbaren Einkommens auf den

Zweitverdiener verlagert wird, ohne dass jedoch die Einkommensdifferenz zwischen den beiden Partnern vollständig ausgeglichen wird. Im Beispiel in Abbildung 7 erweist sich, bei den dargestellten Aufteilungsverhältnissen ab einem Haushaltseinkommen von 788'700 Franken eine Aufteilung im Verhältnis von 80 zu 20 als am steuergünstigsten. Ab einem Haushaltseinkommen von 893'500 Franken und bis 6'209'900 Franken schneidet dann eine Aufteilung im Verhältnis von 90 zu 10 günstiger ab. Mit weiter zunehmendem Haushaltseinkommen wird dann das steuerminimale Aufteilungsverhältnis immer ungleicher und strebt asymptotisch gegen 100 zu 0.

4. Verfügt das Paar über ein sehr hohes gemeinsames Einkommen, spielt dann die Aufteilung des Einkommens auf die Individuen keine Rolle mehr, wenn man von Bagatellunterschieden im Rappenbereich absieht. Zur Anwendung gelangt stets der Maximalsatz.

Abbildung 7: Steuervorteil verschiedener Aufteilung des Haushaltseinkommens zwischen Erst- und Zweitverdiener im Vergleich zur hälftigen Aufteilung



Quelle: Eigene Darstellung

4.2.2 Optimale Lösung unter Effizienzgesichtspunkten

Verfügt ein Individuum neben seiner Arbeitskraft auch noch über ein positives Nettovermögen und gegebenenfalls über Vermögenserträge daraus, fällt die Steuerlast höher – und in einem progressiv ausgestalteten System überproportional höher – aus, als wenn es lediglich Arbeitseinkommen beziehen würde. Über diese triviale Feststellung hinaus wirkt die steuerliche Belastung des Vermögens und des Vermögensertrags auf die Aufteilung der verfügbaren Zeit auf Marktarbeit, Haushaltsproduktion und Freizeit zurück, da im Vergleich zum Zustand ohne Vermögen die steuerliche Belastung der Marktarbeit steigt, wodurch der Nettolohn sinkt. Infolgedessen resultiert eine Substitution weg von der Marktarbeit hin zu den

steuerfreien Aktivitäten Haushaltsproduktion und/oder Freizeit. Aus empirischen Untersuchungen über die Arbeitsangebotselastizitäten ist bekannt, dass das Marktarbeitsangebot des – in der Regel männlichen – Erstverdieners nur sehr geringfügig auf eine Veränderung der Steuerbelastung reagiert, während das – typischerweise weibliche – Arbeitsangebot des Zweitverdieners bei steigender Steuerlast deutlich stärker abnimmt. Die Substitution weg von der Marktarbeit findet deshalb vor allem beim Zweitverdiener statt. Dem in Abschnitt 3.2.1 vorgestellten Ramsey-Argument folgend, wäre demzufolge das Vermögen und die Vermögenserträge möglichst dem Erstverdiener zuzurechnen.

Allerdings wird durch die unterschiedlichen Grenzsteuersätze für den Erst- und den Zweitverdiener, wie in Abschnitt 3.2.2 diskutiert, die Haushaltsproduktion verzerrt. Aus Sicht einer unverzerrten Haushaltsproduktion wären für die beiden Partner gleiche Grenzsteuersätze optimal.

Wie die Ausführungen zu Abbildung 3 gezeigt haben, kommen im wohlfahrtstheoretischen Optimum beide Argumente zum Tragen. Das Optimum wird daher nicht durch eine Ecklösung beschrieben, sondern liegt irgendwo in einem Intervall, das durch die optimale Zuteilung des Vermögenseinkommens auf die beiden Partner gemäss dem Ramsey-Argument einerseits und dem Haushaltsproduktions-Argument andererseits definiert wird.

Nach dem Ramsey-Argument ist das gesamte Vermögenseinkommen des Paares, V , dem Erstverdiener zuzuordnen. Seien V_1 das zugeordnete Vermögenseinkommen des Erstverdieners und V_2 das zugeordnete Vermögenseinkommen des Zweitverdieners, so gilt dann:

$$(2) \quad V_1 = V; \quad V_2 = 0.$$

Gemäss dem Haushaltsproduktions-Argument ist das Vermögenseinkommen so auf die beiden Partner aufzuteilen, dass die Unterschiede im Arbeitseinkommen möglichst ausgeglichen werden. Mit dem Arbeitseinkommen des Erstverdieners, W_1 , und demjenigen des Zweitverdieners, W_2 , und $W_1 \geq W_2$ gilt dann:

$$(3) \quad \begin{array}{lll} V_1 = \frac{V - W_1 + W_2}{2}; & V_2 = \frac{V + W_1 - W_2}{2} & \text{wenn } V \geq W_1 - W_2 \\ V_1 = 0; & V_2 = V & \text{wenn } V < W_1 - W_2. \end{array}$$

Leider hilft dies nicht weiter, da das Intervall, welches die optimale Zuteilungsregel enthält, zumindest für den (häufigen) Fall $V < W_1 - W_2$ sämtliche möglichen Zuteilungen des Vermögenseinkommens abdeckt. Immerhin kann für den Fall mit sehr grossen Vermögenseinkommen $V \geq W_1 - W_2$ die vollständige Zuweisung des Vermögenseinkommens an den Zweitverdiener als suboptimal ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können ohne genaue Kenntnisse der für die Schweiz relevanten Kalibrierungsparameter keine Aussagen über die im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt optimale Zuteilungsregel für das Vermögenseinkommen gemacht werden.

4.2.3 Pauschale Zuordnung versus Regelung nach Güterstand

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Modell „Konsequente Individualbesteuerung“ oder das Modell „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ sich näher an einem gesamtwirtschaftlich effizienteren Ergebnis bewegt.

4.2.3.1 Pauschale Zuordnung

Im Modell „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ wird das Vermögenseinkommen dem Erst- und dem Zweitverdiener je hälftig zugewiesen. Es bewegt sich im Intervall, das die optimale Lösung abdeckt, in einem mittleren Segment und vermeidet daher eine Extremlösung, welche entweder das Ramsey- oder das Haushaltsproduktions-Argument stark gewichtet.

4.2.3.2 Regelung nach Güterstand

Bei der „Konsequenten Individualbesteuerung“ wird das Vermögenseinkommen je nach dem gewählten Güterstand den beiden Partnern unterschiedlich zugeordnet.

Falls kein Miteigentum besteht, werden bei der Gütertrennung sämtliche Vermögenswerte individuell zugerechnet. In der Praxis dürfte die Gütertrennung vor allem gewählt werden, wenn die Partner wirtschaftlich sehr eigenständig sind oder wenn die Verteilung des Humankapitals und damit die künftigen Einkommensströme innerhalb der Partnerschaft sehr ungleich verteilt sind. Im ersten Fall sind typischerweise beide Partner Vollzeit erwerbstätig und verfügen oft über ansehnliche Vermögen. Im zweiten Fall findet in der Regel eine vollständige Arbeitsteilung statt und der wirtschaftlich schwächere Partner widmet sich vollständig der Haushaltsproduktion. In beiden Fällen dürfte das Verhalten der Wirtschaftssubjekte von steuerlichen Überlegungen im Zusammenhang mit der Ehegatten- und Familienbesteuerung wegen der niedrigen Arbeitsangebotselastizitäten nur wenig beeinflusst werden. Dieser Güterstand ist daher in Bezug auf eine volkswirtschaftlich ineffiziente einzelwirtschaftliche Steueroptimierung vergleichsweise unproblematisch.

In der Gütergemeinschaft sind sämtliche Einkommensbestandteile dem Gesamtgut zugewiesen, sofern für bestimmte Vermögenswerte keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Die Gütergemeinschaft sichert die Minimierung der gemeinsamen Steuerlast eines Paares im vorher in Abschnitt 4.2.1 beschriebenen Fall 2. Gesamtwirtschaftlich effizient ist dies jedoch nur, wenn das Vollsplittling die effizientere Besteuerungsmethode wäre als die Individualbesteuerung. Dann wäre es aber ohnehin vorteilhafter, das Splittingsystem integral für alle Steuerpflichtigen zu übernehmen. Ist hingegen die Individualbesteuerung das effizientere System, stellt die Gütergemeinschaft eine gesamtwirtschaftlich ineffiziente Form der Einkommensaufteilung dar. Allerdings muss dieses Urteil revidiert werden, wenn man annimmt, dass die Gütergemeinschaft vor allem von Ehepaaren mit einer traditionellen Rollenteilung gewählt wird. Solch traditionellen Ehepaaren kommt das Splittingsystem nämlich entgegen, während Partnerschaften, in denen der Zweitverdiener einer substantiellen Erwerbstätigkeit nachgeht, sich im System der Individualbesteuerung besser stellen.²⁶ Allerdings ist festzuhalten, dass die Gütergemeinschaft zumindest für alle Paare im Fall 2 mit Einkommen im Bereich steigender Grenzsteuersätze die steuerminimierende Lösung darstellt. Dadurch könnte dieser Güterstand rasch an Bedeutung gewinnen. Im Extremfall, wenn alle Paare sich für die Gütergemeinschaft entscheiden, würde auf diesem Wege der einzelwirtschaftlichen Steuerminimierung trotz formeller Individualbesteuerung de facto ein Vollsplittingsystem verwirklicht, selbst wenn dieses wohlfahrtstheoretisch unterlegen wäre.²⁷

²⁶ Wegen der breiteren Steuerbasis bei der Individualbesteuerung gilt dies auch für Single-Haushalte.

²⁷ Dem stehen allerdings Hindernisse im Weg. So mag z.B. die Gütergemeinschaft für manche Individuen wegen der zivilrechtlichen Konsequenzen im Falle einer möglichen Scheidung keine attraktive Option darstellen. Ausserdem verfügen viele Haushalte nicht über genügend Kapitaleinkommen, um die Differenz in den Arbeitseinkommen der beiden Partner vollständig ausgleichen zu können.

Der in der Praxis vorherrschende Güterstand stellt die Errungenschaftsbeteiligung dar. Der allgemeine Grundsatz nach Art. 201 ZGB lautet, dass jeder Ehegatte innerhalb der gesetzlichen Schranken seine Errungenschaft und sein Eigengut nutzt, verwaltet und darüber verfügt. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Steuerrechts hat derjenige Vermögen und Vermögensertrag zu versteuern, welcher daran die Nutzniessung hat.²⁸ Im Prinzip würde dies auf die Zuteilungsregeln der „konsequenten Individualbesteuerung mit Zuordnung nach den zivilrechtlichen Verhältnissen“ hinauslaufen. Allerdings ist diese Regelung zumindest für alle Paare im häufigen Fall 2 steuerlich nicht attraktiv, da sie mit einer möglichst gleichmässigen Verteilung des Einkommens auf die beiden Partner ihre gemeinsame Steuerlast minimieren könnten. Es ist also zu erwarten, dass durch Umverteilungsmassnahmen zwischen den beiden Partnern – z.B. in Form von Schenkungen – die Voraussetzungen für eine gleichmässigerer Verteilung des Einkommens unter den Ehepartnern geschaffen werden. Der wirtschaftlich stärkere Partner vergibt sich dabei für den Fall einer späteren Auflösung der Ehe nichts, sofern er sein Eigengut nicht in die Umverteilung einbezieht. Die Erträge daraus aber sehr wohl. Der Grund dafür ist, dass bei Auflösung der Gesamtwert der Errungenschaft jedes Ehegatten unter Einbezug der hinzurechnenden Vermögenswerte, den Ersatzforderungen und der auf ihr lastenden Schulden im so genannten Vorschlag aufgeht, wobei dann jedem Ehegatten oder dessen Erben jeweils die Hälfte des Vorschlages des anderen zusteht.²⁹ Abgesehen vom Eigengut wird also spätestens bei Auflösung des Güterstandes die gleichmässige Einkommens- bzw. dann die Vermögensaufteilung ohnehin vorgenommen. De facto ergeben sich somit trotz der völlig anderen rechtlichen Regelung des Güterstandes unter der Errungenschaftsbeteiligung in Bezug auf die Steuerminimierungsanreize die gleichen Probleme wie bei der Gütergemeinschaft.

4.2.3.3 Die Modelle im Vergleich

Die Zuordnung der Vermögenseinkommen nach dem Güterstand verspricht auf den ersten Blick Vorteile, weil der Heterogenität der Partnerschaften stärker Rechnung getragen wird. Gleichzeitig wird jedoch volkswirtschaftlich ineffizienten Steuerminimierungsstrategien Tür und Tor geöffnet. Dieses Argument sollte – in Verbindung mit der administrativ einfacheren Handhabung – den Ausschlag zugunsten des Modells der „Individualbesteuerung mit teilweiser pauschaler Zuordnung“ geben.

5 Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“

Die Arbeitsgruppe Individualbesteuerung schlägt mit dem Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ eine weitere Variante vor. Dabei soll Ehepaaren und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, sich gemäss der gesetzlichen Vermutung für das Splitting oder alternativ für eine Individualbesteuerung, welche den Regeln der Besteuerung von Alleinstehenden folgt, zu entscheiden.

5.1 Für welche Ehepaare ist das Wahlrecht attraktiv?

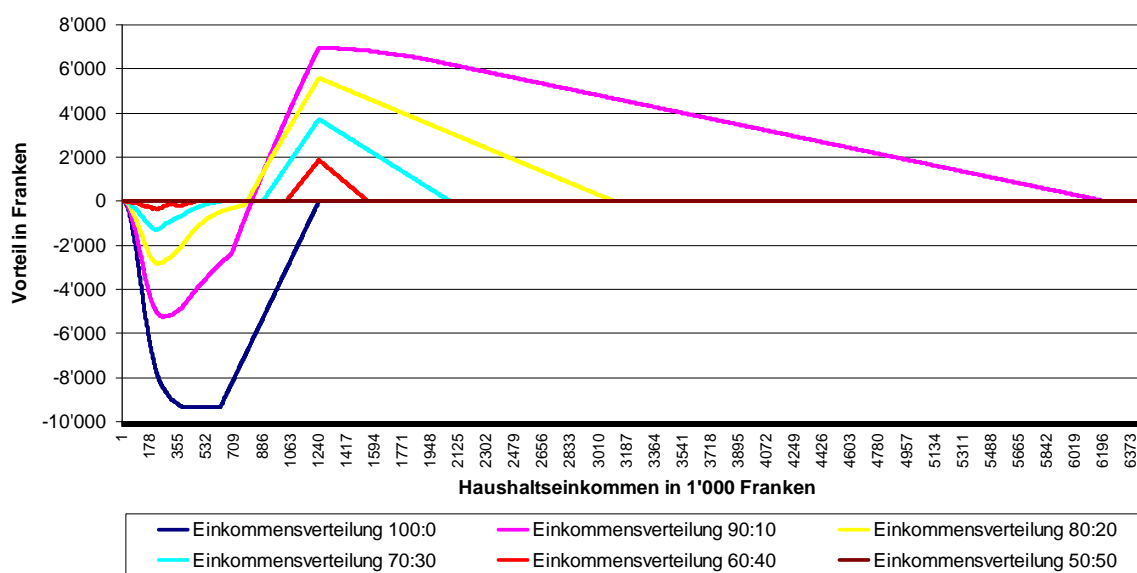
Gemäss dem ökonomischen Entscheidungskalkül wird ein Paar sich für diejenige Besteuerungsvariante entscheiden, welche die gemeinsame Steuerlast minimiert. Von dieser

²⁸ Für den Vermögensertrag: Art. 20 Abs. 1 d DBG; für die Substanz: Art. 13 Abs. 2 StHG.

²⁹ Es sei denn, dass durch Ehevertrag eine andere Beteiligung am Vortrag vereinbart wird.

Warte aus betrachtet, stellt sich die Frage, welche Steuerpflichtigen vom Wahlrecht überhaupt Gebrauch machen. Abbildung 8 zeigt für Haushaltseinkommen zwischen 0 und 6.5 Millionen Franken anhand des Tarifs der Direkten Bundessteuer, wie er nach der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket vorgesehen gewesen wäre, den Steuervorteil, den ein Paar in Abhängigkeit verschiedener Annahmen über die Verteilung des Einkommens zwischen den beiden Partnern realisieren könnte, wenn es sich statt nach dem Splitting mit einem Splittingfaktor 2.0 nach Massgabe der Individualbesteuerung besteuern liesse.

Abbildung 8: Steuervorteil der Individualbesteuerung gegenüber dem Splitting mit Faktor 2.0 in Abhängigkeit von der Einkommensverteilung im Haushalt

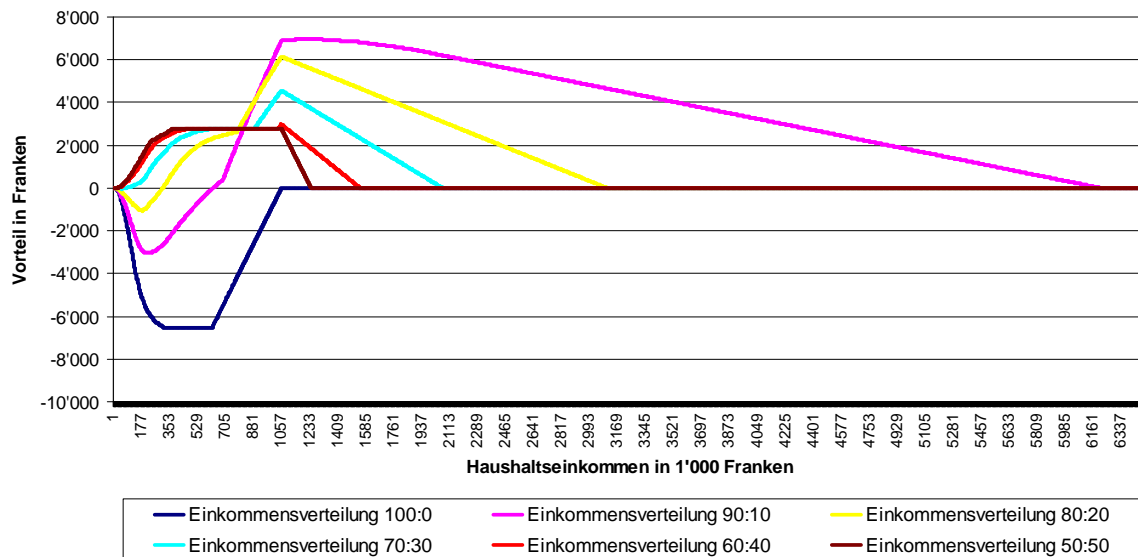


Quelle: Eigene Darstellung

Ist das Einkommen hälftig auf die beiden Partner verteilt, so fällt die Steuerlast unter dem Splitting und der Individualbesteuerung identisch aus. Bei den anderen Verteilungen des Einkommens ergibt sich im unteren Bereich des Steuertarifs unter dem Splitting zunächst eine geringere Steuerlast, wobei der Vorteil des Splittings umso grösser ausfällt, je ungleicher die Verteilung der Einkommen der beiden Partner ist. Mit steigendem Haushaltseinkommen kehren sich dann die Verhältnisse um: Die Individualbesteuerung erweist sich für die Paare als vorteilhaft, wobei der Steuervorteil bei einer ungleichen Einkommensverteilung tendenziell grösser ausfällt. Bei sehr hohen Haushaltseinkommen verschwindet der Vorteil der Individualbesteuerung dann wieder, und die Steuerbelastung ist unter Splitting und Individualbesteuerung identisch. Dieser Übergang erfolgt bei einer gleichmässigeren Verteilung des Haushaltseinkommens zwischen den Partnern rascher als bei einer ungleichmässigeren. Wenn jedoch in einem Haushalt das Einkommen bei einem Partner konzentriert ist, entfällt das Intervall mit dem Steuervorteil zugunsten der Individualbesteuerung, so dass nach dem Bereich mit dem Vorteil für das Splitting gleich der Bereich anschliesst, in dem sich unter Splitting und Individualbesteuerung die gleiche Steuerbelastung für das Paar einstellt.

Abbildung 9 enthält die selbe Darstellung wie Abbildung 8, allerdings unter der Annahme, dass der Splittingfaktor nicht 2.0, sondern 1.7 beträgt.

Abbildung 9: Steuervorteil der Individualbesteuerung gegenüber dem Splitting mit Faktor 1.7 in Abhängigkeit von der Einkommensverteilung im Haushalt



Quelle: Eigene Darstellung

Dadurch ergeben sich im Vergleich zum Splitting mit Faktor 2.0 verschiedene Änderungen. Ein tieferer Splittingfaktor senkt den Schwellenwert, welcher die untere Grenze des Intervalls darstellt, innerhalb dessen die Individualbesteuerung für ein Paar vorteilhaft ist. An der oberen Intervallgrenze ändert ein tieferer Splittingfaktor hingegen nichts. Liegt der Splittingfaktor niedriger als 2.0, so existiert auch bei hälftiger Verteilung des Haushaltseinkommens auf die beiden Partner ein Einkommensbereich, in dem die Individualbesteuerung vorteilhaft ist. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, in dem das gesamte Haushaltseinkommen von einem Partner erwirtschaftet wird.

Abbildung 10 liefert eine Übersicht über die Intervalle mit Steuervorteil der Individualbesteuerung in Abhängigkeit vom Splittingfaktor und der Verteilung des Haushaltseinkommens.

Abbildung 10: Intervalle mit Steuervorteil der Individualbesteuerung in Abhängigkeit vom Splittingfaktor und der Verteilung des Haushaltseinkommens

In 1'000 Franken

Verteilung des Haushaltseinkommens		Splittingfaktor			
Ersteinkommen	Zweiteinkommen	1.7	1.8	1.9	2.0
100%	0%	-	-	-	-
90%	10%	≥ 626.1; ≤ 6'209.9	≥ 717.1; ≤ 6'209.9	≥ 766.1; ≤ 6'209.9	≥ 816.6; ≤ 6'209.9
80%	20%	≥ 310.1; ≤ 3'104.9	≥ 394.1; ≤ 3'104.9	≥ 512.6; ≤ 3'104.9	≥ 788.6; ≤ 3'104.9
70%	30%	≥ 71.3; ≤ 2'069.9	≥ 216.1; ≤ 2'069.9	≥ 326.1; ≤ 2'069.9	≥ 887.1; ≤ 2'069.9
60%	40%	≥ 25.2; ≤ 1'552.4	≥ 28.8; ≤ 1'552.4	≥ 32.4; ≤ 1'552.4	≥ 1'034.6; ≤ 1'552.4
50%	50%	≥ 24.5; ≤ 1'241.9	≥ 26.0; ≤ 1'241.9	≥ 27.4; ≤ 1'241.9	-

Quelle: Eigene Darstellung

Selbstverständlich müssten die kantonalen Steuertarife ebenfalls in die Betrachtung einfließen. Dies ist jedoch wegen ihrer Heterogenität relativ schwierig. Deshalb lassen wir es bei einigen generellen Bemerkungen zu den Eigenschaften progressiver Steuertarife bewenden. Für progressive Steuertarife, die wie die direkte Bundessteuer aufgebaut sind und bei denen mit steigendem Einkommen die vier Abschnitte

1. Freibetrag (Grenzsteuersatz null),
2. steigende Grenzsteuersätze (bis zum maximalen Grenzsteuersatz),
3. sinkende Grenzsteuersätze (bis der maximale Durchschnittssteuersatz erreicht ist),³⁰
4. konstante Grenzsteuersätze (auf dem Niveau des maximalen Durchschnittssteuersatzes) für weiter steigende Einkommen

durchlaufen werden, lassen sich Aussagen über die relative Vorteile der Individualbesteuerung bzw. des Splittings im Sinne der gemeinsamen Steuerminimierung eines Paares in Abhängigkeit verschiedener Einflussfaktoren und ihrer Merkmalsausprägungen machen. Abbildung 11 enthält eine zusammenfassende Darstellung.

Abbildung 11: Steuervorteile bei der Individualbesteuerung bzw. dem Splitting in Abhängigkeit verschiedener Einflussfaktoren und ihrer Merkmalsausprägungen

	Einflussfaktor	Auswirkungen nach Ausprägungsmerkmal des Einflussfaktors
1.	Höhe des Haushaltseinkommens	Zu unterscheiden sind die folgenden vier Bereiche: a) Bei sehr tiefen Einkommen greift der Freibetrag, es fällt keine Steuer an und Splitting und Individualbesteuerung wirken sich demzufolge steuerlich gleich aus. b) Über diesen sehr tiefen Einkommen existiert ein Einkommensbereich, in welchem das Splitting steuerminimierend ist. c) Bei weiter steigendem Einkommen gibt es einen Einkommensbereich, in welchem sich die Individualbesteuerung steuerminimierend auswirkt. d) Darüber schliesst sich für alle höheren Einkommen ein Einkommensbereich an, in dem die Steuerbelastung bei Splitting und Individualbesteuerung wieder identisch ist.
2.	Verteilung des Einkommens zwischen den Partnern	Die Verteilung der Einkommen innerhalb eines Haushaltes übt einen starken Einfluss auf die Breite der Bereiche a) bis d) aus. <ul style="list-style-type: none"> • Bei sehr ungleicher Einkommensverteilung (100:0) fällt der Bereich c) generell weg. • Bei gleicher Einkommensverteilung (50:50) und Splittingfaktor 2.0 entfallen die Bereiche b) und c), so dass die Steuerbelastung für sämtliche Haushaltseinkommen unter dem Splitting und der Individualbesteuerung identisch ist. • Bei einem Splittingfaktor von weniger als 2.0 kann für hinreichend gleichmässige Einkommensverteilungen innerhalb der Haushalte Bereich b) sehr schmal ausfallen oder bei (50:50) sogar ganz wegfallen.
3.	Splittingfaktor	Je stärker der Splittingfaktor von 2.0 nach unten abweicht, desto attraktiver wird die Individualbesteuerung relativ zum Splitting.
4.	Grad der Progression	Eine geringere Progressivität des Steuertarifs im Sinne einer schwächeren Spreizung der Grenzsteuersätze führt dazu, <ul style="list-style-type: none"> • dass sich die obere Grenze des Bereichs b), die untere und die obere Grenze des Bereichs c) und die untere Grenze des Bereichs d) auf der Einkommensachse nach links, d.h. einkommensmässig nach unten verschieben; • dass der Steuervorteil des Splittings in Bereich b) und der Individualbesteuerung in Bereich c) in Frankenbeträgen und in Prozent des Steuerbetrages abnimmt.
5.	Unterschiede bei den Abzügen	Wenn die Abzüge unter dem Splitting und der Individualbesteuerung unterschiedlich ausgestaltet sind, kann das Pendel in Richtung der Besteuerungsform mit den im Einzelfall jeweils höheren Abzügen ausschlagen.

Quelle: Eigene Darstellung

In der Tendenz sind es zwei Kategorien von Paaren, die einen Anreiz haben, vom Wahlrecht der Individualbesteuerung in einem Splittingsystem Gebrauch zu machen, weil sie so ihre gemeinsame Steuerbelastung senken können:

1. Ehepaare mit einem weit überdurchschnittlichen, aber nicht extrem hohen gemeinsamen Einkommen: zumindest bei einem Splittingfaktor von 2.0 erweist sich die Ausübung des Wahlrechts bei einem typischen progressiven Tarif nur als vorteilhaft, wenn das Einkommen des Erstverdieners so hoch ist, dass es mit dem Maximalsatz besteuert wird; ist hingegen, das Haushaltseinkommen derart gross, dass beide Partner mit dem Maximalsatz belastet werden, wenn sie das Wahlrecht ausüben, fällt für sie der Steuervorteil gegenüber dem Splitting dahin;
2. Ehepaare mit sehr gleichmässiger Einkommensverteilung zwischen den Partnern, sofern der Splittingfaktor kleiner als 2.0 ist.

In jedem Fall handelt es sich um eine Minderheit der Steuerpflichtigen, für die die Ausübung des Wahlrechts unter dem Aspekt ihrer jeweiligen Steuerminimierung sinnvollerweise in

³⁰ Bei der Direkten Bundessteuer umfasst dieser Bereich, wie schon in Fussnote 25 erwähnt, lediglich eine Stufenbreite von 100 Franken.

Betracht kommt. Das Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ stellt daher nicht eine Variante eines Systems der Individualbesteuerung dar, sondern folgt im Hinblick auf seine grundlegenden Eigenschaften dem Splitting-System. Die Auswirkung dieses Modells sind daher im Vergleich zum Splitting ohne Wahlrecht zu diskutieren.

5.2 Auswirkungen des Wahlrechts

5.2.1 Auswirkungen des Wahlrechts auf die Steuereinnahmen

Da ein Paar nur dann von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, wenn es auf diese Art und Weise seine gemeinsame Steuerlast reduzieren kann, führt das Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ gegenüber dem Splitting ohne Wahlrecht bei unveränderten Steuersätzen zu Mindereinnahmen.

5.2.2 Auswirkungen des Wahlrechts auf das Arbeitsangebot

In Bezug auf die Auswirkungen des Wahlrechts auf das Arbeitsangebot sind drei Haushaltstypen von Interesse:

1. Bei den Haushalten mit einem weit überdurchschnittlichen gemeinsamen Einkommen reagiert das Arbeitsangebot im relevanten Bereich eher unelastisch, und der Impuls auf das Arbeitsangebot fällt, gemessen an den resultierenden Steuermindereinnahmen, bescheiden aus.
2. Haushalte, bei denen das Einkommen zwischen den Partnern sehr gleichmässig verteilt ist und bei denen beide Partner Vollzeit erwerbstätig sind, werden ihr Arbeitsangebot kaum ausweiten.
3. Haushalte, bei denen das Einkommen zwischen den Partnern sehr gleichmässig verteilt ist und bei denen das Arbeitsangebot zusammen unter dem Niveau von zwei Vollzeitäquivalenten liegt, reagieren auf die Steuerentlastung sehr elastisch, da beispielsweise zwei je zu 60% beschäftigte Partner über sehr viel Spielraum verfügen, ihren Beschäftigungsumfang zu erhöhen.

Werden die durch das Wahlrecht induzierten Steuermindereinnahmen nicht kompensiert, so resultiert eine Ausweitung des Arbeitsangebots, welche vor allem vom Haushaltstypus 3 getragen wird. Wenn hingegen die Steuermindereinnahmen durch eine Erhöhung der Steuersätze ausgeglichen werden sollen, so wird das Arbeitsangebot durch diese Gegenmassnahme wieder beeinträchtigt. Der Nettoimpuls auf das Arbeitsangebot dürfte vermutlich negativ ausfallen, weil das Wahlrecht mit den Haushaltstypen 1 und 2 Steuerpflichtige entlastet, deren Arbeitsangebot überdurchschnittlich unelastisch ist.

5.2.3 Auswirkungen des Wahlrechts auf das Sparen und Investieren

Für die Auswirkungen des Wahlrechts auf das Sparen und Investieren sind namentlich die Haushalte mit den weit überdurchschnittlichen Einkommen relevant, da sie über eine vergleichsweise hohe Sparneigung verfügen und die Entlastung in absoluten Frankenbeträgen bei ihnen relativ hoch ist. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Steuerentlastung äufnet daher zusätzliche Ersparnisse. Diese werden teils im Inland und teils im Ausland investiert. Von den Erträgen der Auslandsinvestitionen profitieren zwar die Sparer, welche diese Investitionen

getätigt haben, ein direkter Impuls auf die Investitionen im Inland ergibt sich jedoch nicht. Dazu ist die Investition der Ersparnisse im Inland erforderlich. Bei unvollständiger Kapitalmobilität wird in der Tat ein (beträchtlicher) Teil der zusätzlichen Ersparnisse im Inland investiert. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Kapitalstocks. Die Produktionsweise wird dadurch kapitalintensiver, und es resultiert ein Produktivitätszuwachs, der eine Erhöhung des Bruttoinlandproduktes ermöglicht.

Es stellt sich die Frage, ob dieser Impuls auf das Sparen und den inländischen Kapitalstock auch Bestand hat, wenn die durch das Wahlrecht generierten Steuermindereinnahmen durch eine generelle Satzerhöhung kompensiert werden. In Bezug auf das Sparen lautet die Antwort wohl „ja“, da das Sparen stark von den durch das Wahlrecht steuerlich entlasteten hohen Einkommen getragen wird.

Der Wirkungsgrad der Massnahme ist bei den Investitionen schlechter als beim Sparen, da ein Teil der Ersparnisse im Ausland investiert wird. Die Antwort ist daher weniger eindeutig als bei den Auswirkungen auf die Ersparnisbildung. Immerhin dürfte es sich bei den durch das Wahlrecht entlasteten einkommensstarken Steuerpflichtigen zu einem nicht unbeträchtlichen Teil um Selbständige bzw. Unternehmer handeln. Wenn diese ihre Ersparnisse in wesentlichem Ausmass im eigenen (inländischen) Betrieb investieren, ist es durchaus möglich, dass das Wahlrecht auch zu einem Anstieg der inländischen Investitionen und des inländischen Kapitalstocks führt.

5.2.4 Auswirkungen des Wahlrechts auf die Einkommensverteilung

Durch das Wahlrecht im Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ fällt die Einkommensverteilung nach Steuern wegen des Entlastungseffektes bei den sehr grossen Einkommen ungleicher aus als beim Splitting ohne Wahlrecht.

Man könnte sich auch fragen, welche Auswirkungen sich auf die Einkommensverteilung ergeben würden, wenn das Veranlagungswahlrecht für Ehepaare nicht ausgehend vom Splitting, sondern auf Basis der Individualbesteuerung ohne Wahlrecht verliehen würde. Hier stehen sich zwei gegenläufige Effekte gegenüber: Paarhaushalte mit unterdurchschnittlichem Einkommen entscheiden sich überwiegend für das Splitting und werden entlastet, was die Einkommensverteilung nach Steuern gleicher macht. Paarhaushalte mit überdurchschnittlichem, aber nicht ausgesprochen hohen Haushaltseinkommen, wählen ebenfalls das Splitting, zumindest wenn ihr Haushaltseinkommen ungleich verteilt ist. Dadurch wird die Einkommensverteilung nach Steuern ungleicher. Ohne Kenntnis der zur Anwendung gelangenden Tarife auf Kantons- und Bundesebene sowie der Verteilung der Einkommen zwischen den Haushalten und innerhalb derselben kann nicht festgestellt werden, ob der erste oder der zweite Effekt überwiegt.

5.3 Beurteilung des Wahlrechts

Die Frage, ob das Wahlrecht gewährt werden soll, lässt sich unter Effizienz- bzw. Wachstumsaspekten und unter dem Gesichtspunkt der vertikalen Steuergerechtigkeit diskutieren.

Das Wahlrecht vergrössert die Ungleichheit der Einkommensverteilung nach Steuern. Rechtfertigen lässt sich dies unter dem Aspekt der vertikalen Steuergerechtigkeit am ehesten, wenn durch das Wahlrecht substanzielle Wachstumsimpulse ausgelöst werden, insbesondere wenn davon auch die unterdurchschnittlichen Einkommen profitieren.

Die Wachstumseffekte des Wahlrechts sind jedoch zweifelhaft. Über den Wirkungskanal einer Ausweitung des Marktarbeitangebots ist der Impuls wohl sogar eher negativ, wenn die Mindereinnahmen anderweitig kompensiert werden. Von höheren Investitionen und dem damit grösseren Kapitalstock sind eher positive Auswirkungen zu erwarten. Der Effekt kann aber nicht als gesichert angesehen werden. Insgesamt ist also der Gesamtimpuls des Wahlrechts auf das Wachstum höchst ungewiss.

Wenn seitens der politischen Entscheidungsträger die Bereitschaft existiert, für mehr Wirtschaftswachstum eine etwas ungleichere Einkommensverteilung in Kauf zu nehmen, gibt es jedenfalls Instrumente, die bei vergleichbaren Verteilungseffekten einen wesentlich grösseren Wachstumsimpuls erwarten lassen. Dazu gehören Massnahmen, die direkt bei den Investitionen greifen – wie z.B. eine Abschaffung der Emissionsabgabe oder eine Reform der Unternehmensbesteuerung. Der Hebel wäre dann eher dort anzusetzen, und die Gewährung eines „Veranlagungswahlrechtes für Ehepaare“ würde sich nicht aufdrängen.

6 Schlussfolgerungen

Es ist unbestritten, dass unter der Individualbesteuerung wegen der besseren Mobilisierung des Marktarbeitspotenzials das Arbeitsangebot und damit das BIP grösser und die Steuerbasis breiter ausfallen als im Splittingsystem. Die Auswirkungen auf die Wohlfahrt der Betroffenen sind hingegen weniger eindeutig, weil sich zwei Argumente gegenüber stehen, von denen eines die Individualbesteuerung als überlegen erscheinen lässt, während das andere das Splitting präferiert.

Für die Individualbesteuerung spricht das Ramsey-Argument. Dieses besagt, dass die Zweitverdiener, deren Arbeitsangebot elastischer reagiert als dasjenige der Erstverdiener, einem niedrigeren Grenzsteuersatz unterworfen werden sollten. Das Splitting hat demgegenüber den Vorteil, dass es für beide Partner in der Haushaltproduktion identische Schattenlöhne schafft und damit den Entscheid über den Arbeitseinsatz in der Haushaltsproduktion unverzerrt lässt. Welcher Effekt dominiert, hängt davon ab, in welchem Verhältnis die Grenzsteuersätze der Zweit- und Erstverdiener in der Realität unter der Individualbesteuerung zueinander stehen. Liegt dieses Verhältnis näher bei 1, ist die Individualbesteuerung effizienter als das Splitting; wird die Wirklichkeit hingegen eher durch einen Wert von 0 abgebildet, so gebührt dem Splitting der Vorzug. Eine eindeutige Aussage, welches der beiden Systeme unter Effizienz Gesichtspunkten in der Schweiz besser abschneidet, wäre nur bei einer detaillierten Modellierung und einer Kalibrierung des Modells mit Schweizer Daten möglich. Immerhin darf man festhalten, dass der sozio-ökonomische und sozio-kulturelle Wandel in der Schweiz in jüngerer Zeit die Gewichte eher zugunsten der Individualbesteuerung verschoben hat.

Werden Fertilitätsentscheidungen in die Betrachtung einbezogen, so ist der Schritt von der Ehepaar- zur Familienbesteuerung vollzogen. Ein wichtiger Punkt ist dabei, dass im Zusammenhang mit der Finanzierung (umlagefinanzierter) Alterssicherungssysteme von Kindern positive externe Effekte ausgehen, da die Ertragsrate des Umlagesystems von der Zahl der Kinder und deren Produktivität als künftige Arbeitskräfte und Beitragszahler abhängt, also von den Fertilitätsentscheidungen der Eltern, und von der humankapitalbildenden Erziehung durch die Eltern geprägt wird. Aufgrund dieser Externalitäten lassen sich kinderbezogene Massnahmen nicht nur – wie allgemein üblich – sozialpolitisch, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Allokationseffizienz – also

wachstumspolitisch – rechtfertigen. Der optimale Mix der zu verwendenden Politikinstrumente geht dabei weit über den Steuerbereich hinaus.

Nimmt man die demographische Herausforderung der (umlagefinanzierten) Alterssicherung ernst und erachtet die derzeitige Fertilitätsrate in der Schweiz daher als zu tief, dürfte die Individualbesteuerung zu bevorzugen sein, sofern – begleitend – die Kinderförderung von der Ausrichtung auf Transferzahlungen in Richtung eines Ausbaus und einer Verbilligung der Infrastruktur für die ausserhäusliche Kinderbetreuung umgestaltet wird. Mit dieser Kombination resultiert ein Gleichgewicht mit zugleich grösserem Arbeitsangebot der Frauen und höheren Fertilitätsraten als beim Splittingssystem in Verbindung mit kinderbezogenen Transferzahlungen.

Die Grundmodelle der modifizierten Individualbesteuerung weichen in einigen Punkten von der reinen Individualbesteuerung ab. Analysiert wurden dabei die ökonomischen Konsequenzen des Haushaltsabzugs, des Eineinkommensabzugs und der Zuordnungsregeln für das Einkommen aus Vermögen. Der Haushaltsabzug führt dazu, dass die mögliche Haushaltersparnis weniger häufig realisiert wird. Daraus resultiert eine Wohlfahrtseinbusse. Die Wohlfahrtswirkungen des Eineinkommensabzugs sind ungewiss. Um starke Verzerrungen im Zuge einer Unstetigkeit in der Steuerbelastung zu vermeiden, empfiehlt sich aber die Wahl einer Variante mit einem graduellen Auslaufen des Abzugs (Phasing-out). Bei der Zuordnung der Einkommen aus Vermögen auf die beiden Partner spricht für die Variante mit pauschaler Zuordnung neben der administrativ einfacheren Handhabung auch, dass dadurch kein Spielfeld für individuell rationale, gesamtwirtschaftlich jedoch fragwürdige und wohlfahrtsvermindernde Steuerminimierungsstrategien eröffnet wird.

Beim Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ handelt es sich nicht eigentlich um eine Variante eines Systems der Individualbesteuerung. Das Modell folgt nämlich hinsichtlich seiner grundlegenden Eigenschaften vielmehr dem Splitting-System und weicht davon nur leicht ab. Zwar wird allen Ehepaaren und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Wahlmöglichkeit eingeräumt, sich für die Individualbesteuerung zu entscheiden, aber nur für eine Minderheit erweist sich die Ausübung dieses Wahlrechts effektiv auch als vorteilhaft. Im Ergebnis vergrössert das Wahlrecht die Ungleichheit der Einkommensverteilung nach Steuern. Rechtfertigen lässt sich dies unter dem Aspekt der vertikalen Steuergerechtigkeit wohl am ehesten, wenn durch das Wahlrecht substantielle Wachstumsimpulse ausgelöst werden, insbesondere wenn davon auch die unterdurchschnittlichen Einkommen profitieren. Die Wachstumseffekte des Wahlrechts sind jedoch zweifelhaft. Wenn die Bereitschaft besteht, für mehr Wirtschaftswachstum eine etwas ungleichere Einkommensverteilung in Kauf zu nehmen, sollten alternative steuerpolitische Massnahmen – wie z.B. eine Abschaffung der Emissionsabgabe oder Massnahmen bei der Unternehmensbesteuerung – ins Auge gefasst werden, die bei vergleichbaren Verteilungseffekten einen grösseren Wachstumsimpuls erwarten lassen als sie das Modell „Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“ zu verheissen vermag.

Literaturverzeichnis

- ABIO, G.; MAHIEU, G. und PATXOT, C. (2002): „On the Optimality of PAYG Pension Systems in an Endogenous Fertility Setting“, IRES Discussion Paper No. 2002-6, Université Catholique de Louvain.
- APPS, PATRICIA F. und REES, RAY (1988): „Taxation and the Household“, *Journal of Public Economics*, 35, S. 355-369.
- APPS, PATRICIA F. und REES, RAY (1999): „Individual versus Joint Taxation in Models with Household Production“, *Journal of Political Economy*, 107, S. 393-403.
- APPS, PATRICIA F. und REES, RAY (2001): „Fertility, Female Labor Supply and Public Policy“, Institut for the Study of Labor (IZA), Bonn, Discussion Paper No. 409, December 2001.
- ARBEITSGRUPPE INDIVIDUALBESTEUERUNG (2003): Grundlagenpapier zur Individualbesteuerung, provisorische Fassung November 2003 für die Konsultation der kantonalen Steuerverwaltungen.
- BECKER, GARY S. (1965): „A Theory of the Allocation of Time“, *Economic Journal*, 75, S. 493-517.
- BENTAL, B. (1989): „The Old Age Security Hypothesis and Optimal Population Growth“, *Journal of Population Economics*, 1, S. 285-301.
- BOSKIN, MICHAEL J. (1975): „Efficiency Aspects of the Differential Tax Treatment of Market and Household Economic Activity“, *Journal of Public Economics*, 4, S. 1-25.
- BOSKIN, MICHAEL J. und SHESHINSKI, EYTAN (1983): „Optimal Tax Treatment of the Family: Married Couples“, *Journal of Public Economics*, 57, S. 281-297.
- BRAZER, HARVEY E. (1980): „Income Tax System Treatment of the Family“, in: Henry J. Aaron und Michael J. Boskin (Hrsg.): *The Economics of Taxation*. Washington: Brookings Institution.
- CIGNO, A.; LUPORINI, A. und PETTINI, A. (2003): „Transfers to Families with Children as a Principal-Agent Problem“, *Journal of Public Economics*, 87, S. 1165-1177.
- CREMER, HELMUTH; GAHVARI, FIROUZ und PESTIEAU, PIERRE (2003): „Stochastic Fertility, Moral Hazard, and the Design of Pay-as-You-Go Pension Plans“, Delta Working Paper No. 2003-21.
- FENGE, R. und MEIER, V. (2003): „Pensions and Fertility Incentives“, CESifo Working Paper No. 879.
- FENGE, R. und OCHEL, W. (2001): „Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Schlüssel für eine kinderreiche Gesellschaft“, *Ifo Schnelldienst*, 12, S. 17-29.
- GALOR, ODED und WEIL, DAVID N. (1996): „The Gender Gap, Fertility and Growth“, *American Economic Review*, 86, S. 374-387.
- GERFIN, MICHAEL (1992): „Female Labor Supply, Income Taxes and Hours Restrictions – An Empirical Analysis for Switzerland“, *Swiss Journal of Economics and Statistics*, 128, S. 587-616.
- GERFIN, MICHAEL (1993): „A Simultaneous Discrete Choice Model of Labour Supply and Wages for Married Woman in Switzerland“, *Empirical Economics*, 18, S. 337-356.
- GOTTFRIED, PETER und RICHTER, WOLFRAM F. (1999): „The Tax Unit and Household Production: Comment“, *Journal of Political Economy*, 107, S. 404-409.
- GRONAU, R. (1977): „Leisure, Home Production, and Work – the Theory of the Allocation of the Time Revisited“, *Journal of Political Economy*, 85, S. 1099-1124.
- GUSTAFSSON, S. (1985): „Institutional Environment and the Economics of Female Labor Force Participation and Fertility: A Comparison between Sweden and West Germany“, DP IIM/LMP 85-9, Wissenschaftszentrum, Berlin.
- HOMBURG, STEFAN (2000): „Das Einkommensteuerliche Ehegattensplitting“, *Steuer und Wirtschaft*, 77, S. 261-268.
- KOLMAR, M. (1997): „Intergenerational Redistribution in a Small Open Economy with Endogenous Fertility“, *Journal of Population Economics*, 10, S. 335-356.

- KOŁODZIEJCZYK, CHRISTOPHE (2003): „Progressive Income Taxation and Swiss Married Women's Labour Supply: A Conditional Preferences Life-Cycle Consistent Approach”, Mimeo., Center for Applied Microeconometrics, University of Copenhagen and Deep, HEC, University of Lausanne, September 6, 2003.
- KOMMISSION FAMILIENBESTEUERUNG (1998): Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung, erstattet dem Eidgenössischen Finanzdepartement, Bern.
- LEU, ROBERT E. und KUGLER, PETER (1986): „Angebotsorientierte Ökonomie – ein Rezept für die schweizerische Wirtschaftspolitik?“, Geld und Währung 2, Heft 4, S. 16-35.
- MUNELL, ALICIA A. (1980): „The Couple versus the Individual under the Federal Personal Income Tax”, in: Henry J. Aaron und Michael J. Boskin (Hrsg.): The Economics of Taxation. Washington: Brookings Institution.
- PIGGOTT, JOHN und WHALLEY, JOHN (1996): „The Tax Unit and Household Production”, Journal of Political Economy, 104, S. 398-418.
- PIGGOTT, JOHN und WHALLEY, JOHN (1999): „Reply to Apps/Rees and Gottfried/Richter”, Journal of Political Economy, 107, S. 410-418.
- POLLAK, R. und WACHTER, M. (1975): „The Relevance of the Household Production Function and its Implications for the Allocation of Time”, Journal of Political Economy, 68, S. 349-359.
- RAMSEY, FRANK P. (1927): „A Contribution to the Theory of Taxation”, Economic Journal, 37, S. 47-61.
- ROSEN, HARVEY S. (1976): „A Methodology for Evaluating Tax Reform Proposals”, Journal of Public Economics, 6, S. 105-121.
- ROSEN, HARVEY S. (1977): „Is it Time to Abandon Joint Filing?”, National Tax Journal, 30, S. 423-428.
- ROSEN, HARVEY S. (1978): „The Measurement of Excess Burden with Explicit Utility Functions”, Journal of Political Economy, 86, S. S121-S135.
- SINN, HANS-WERNER (2001): „The Value of Children and Immigrants in a Pay-as-You-Go Pension System: A Proposal for a Partial Transition to a Funded System”, Ifo Studien, 47, S. 77-97.
- VAN GROEZEN, B.; LEERS, T. und MEIJDAM L. (2000): „Family Size, Looming Demographic Changes and the Efficiency of Social Security Reform“, Center Working Paper No. 2000-27, Tilburg.
- VAN GROEZEN, B.; LEERS, T. und MEIJDAM L. (2003): „Social Security and Endogenous Fertility: Pensions and Child Allowances as Siamese Twins”, Journal of Public Economics, 87, S. 233-251.